

## **Beschlüsse zu Petitionen**

### **Inhalt:**



**17-P-2020-16419-00**  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petenten eingehend geprüft.

Gemäß § 74 BauO NRW 2018 ist eine Genehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter zu erteilen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Dem Antragsteller steht ein Anspruch auf Genehmigungserteilung zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Das in Rede stehende Wohngebäude wurde im September 2020 neu vermessen und die Abstandsflächen unter Berücksichtigung des § 6 Bauordnung (BauO) NRW 2018 nochmals berechnet.

Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat am 08.02.2021 ein Ortstermin des Verwaltungsgerichts stattgefunden, bei dem die Örtlichkeit in Augenschein genommen und die Sach- und Rechtslage erörtert wurde. Der Einzelrichter wies in diesem Termin darauf hin, dass die Baugenehmigung mit Blick auf den im hinteren Bereich zurückspringenden Wandteil wegen Verstoßes gegen § 6 BauO NRW 2018 rechtswidrig ist.

Entgegen des Vorschlags des Verwaltungsgerichts ist es zwischen den Beteiligten nicht zu einer außergerichtlichen Einigung gekommen.

Hinsichtlich des Abstandsflächenverstoßes der Gebäudeecke wird darauf hingewiesen, dass die Wandkonstruktion an der rückwärtigen Ecke des Gebäudes auf ein Maß, das die Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück einhält, zurückgebaut wurde.

Mit Ordnungsverfügung vom 28.07.2021 forderte die untere Bauaufsichtsbehörde einen Bauantrag zur nachträglichen Legalisierung des Gebäudes (z.B. mit Errichtung einer Mauer zur Stütze hin oder ggf. mit Rückbau des Dachüberstands). Mit Verfügung vom 06.01.2022 wurde diesbezüglich ein Zwangsgeld festgesetzt und unter Androhung eines weiteren Zwangsgelds die Vorlage des entsprechenden Antrags gefordert.

Der mit Ordnungsverfügung vom 28.07.2021 geforderte Bauantrag zur nachträglichen Legalisierung des Gebäudes ist am 07.03.2022 bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt eingegangen. Die Bauherrschaft wurde mit Schreiben vom 17.05.2022 aufgefordert, die Antragsunterlagen zu vervollständigen und nachzureichen. Mit Verfügung vom 17.05.2022 wurde

zudem ein weiteres Zwangsgeld festgesetzt und unter Androhung eines weiteren Zwangsgelds die Vorlage des entsprechenden Antrags gefordert.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, ihm über den Fortgang des Verfahrens zu berichten. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen ist hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerde anzumerken, dass der Bürgermeister der Stadt als Dienstvorgesetzter verpflichtet ist, die Dienstaufsichtsbeschwerde entgegenzunehmen, sich sachlich mit ihr zu befassen und sie zu bescheiden. Eine Begründung ist, auch bei ablehnender Entscheidung, nicht erforderlich. Die Petenten haben nur ein Recht auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde, jedoch keinen Anspruch auf Erledigung in ihrem Sinne. Im vorliegenden Fall wurde die Dienstaufsichtsbeschwerde ordnungsgemäß geprüft und beantwortet. Es besteht daher auch hier kein Anlass zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen.

**17-P-2020-19443-00**  
Bauleitplanung  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung mit den beteiligten Behörden durchzuführen.

Die Petenten wenden sich gegen das Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), mit dem die Stadt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Seniorenwohnanlage schaffen möchte.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Als Trägerin der Planungshoheit steht es der Stadt daher zu, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Gesetze mithilfe der Bauleitplanung und städtebaulichen Satzungen zu steuern. Bauleitpläne und städtebauliche Satzungen sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des

Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Realisierung des Projektes derzeit nicht vor.

Es ist nicht absehbar, ob das Vorhaben in angepasster Form mittels Bebauungsplanverfahrens nach §13b BauGB oder ggfs. im Zuge von Änderungen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans zukünftig realisiert werden kann.

Der Petitionsausschuss geht daher davon aus, dass dem Anliegen der Petenten, soweit sie sich gegen das Vorhaben infolge eines Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wenden, entsprochen ist.

Den Petenten steht es frei, sich bei Konkretisierung eines Verfahrensweges in Bezug auf das geplante Vorhaben erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

#### **17-P-2020-20334-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - MKJFGFI) unterrichten lassen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten am 06.04.2022 gemeinsam mit ihren Kindern freiwillig aus der Bundesrepublik Deutschland ausgereist und in ihr Heimatland zurückgekehrt sind.

Mit Schreiben vom 08.04.2022 wurden die anhängigen Klagen vor dem Verwaltungsgericht D. durch den Prozessbevollmächtigten der Petenten zurückgenommen. Daraufhin stellte das Verwaltungsgericht D. die Verfahren mit Beschlüssen vom 12.04.2022 ein.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKJFGFI) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2021-23352-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition

von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Verwaltungsgericht A. mit Urteil vom 10.06.2022 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet hat, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Dem Begehren des Petenten wurde damit entsprochen.

Bezüglich des Familiennachzugs wird dem Petenten anheimgestellt, sich bei der zuständigen Ausländerbehörde beraten zu lassen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKJFGFI) Maßnahmen zu empfehlen.

Er wünscht dem Petenten für seine Zukunft alles Gute.

#### **17-P-2021-23367-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Mit der gegenständlichen Eingabe begehrt der Petent die Legalisierung seines Aufenthalts im Bundesgebiet.

Nachdem die Landesregierung mitgeteilt hat, dass der Petent Ende September die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach §60d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfüllen und bis dahin nach § 60a AufenthG geduldet wird, sieht der Petitionsausschuss das Begehren des Petenten als weitgehend erfüllt an. Der Petitionsausschuss sieht sich aus diesem Grund nicht veranlasst, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2021-24177-01**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie Schulen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keinen Anlass zu Maßnahmen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.12.2021 verbleiben.

**17-P-2021-24614-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst und nimmt zur Kenntnis, dass dem Begehren des Petenten auf eine Niederlassungserlaubnis rechtliche Hindernisse entgegen stehen.

Deshalb begrüßt er, dass nach Antrag des Petenten auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. Aufenthaltsgesetz, ihm diese bis zum 09.11.2023 erteilt worden ist.

**17-P-2021-24634-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend informiert.

Der Petent, türkischer Staatsangehöriger, begehrt den Verbleib im Bundesgebiet. Der Petent reiste zuletzt 2016 nach Deutschland ein. Seine beiden volljährigen Söhne haben inzwischen die deutsche Staatsbürgerschaft erworben. Der Petent wird aufgrund einer psychischen Erkrankung gesetzlich durch einen seiner Söhne betreut.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent vollziehbar ausreisepflichtig ist. An die asylrechtliche Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde (ABH) gemäß §§ 6, 42 AsylG gebunden.

Der Petent ist erwerbstätig und aktuell im Besitz einer Duldung. Nach Auskunft der zuständigen ABH konnte der Petent nach Vorlage eines gültigen Nationalpasses seine Arbeit wieder aufnehmen. Seitdem ist er bei seinem vorherigen Arbeitgeber als Hausmeister tätig, sodass er seinen Lebensunterhalt selbst sicherstellt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein Verfahren vor der Härtefallkommission anhängig war. Die Härtefallkommission hat die ABH gemäß § 23a AufenthG ersucht, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Zu dem Ersuchen der Härtefallkommission vom 02.09.2021 liegt noch keine Entscheidung der zuständigen ABH vor.

Der Petitionsausschuss bittet die ABH, dem Votum der Härtefallkommission zu folgen.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid. Die Landesregierung (Ministerium für

Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) wird gebeten, über den Fortgang in dieser Angelegenheit zu berichten.

**17-P-2021-25180-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Die Petentin, tadschikische Staatsangehörige, begehrt für sich und ihre Familienangehörigen ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik.

Der Petitionsausschuss stellt zufriedenstellend fest, dass dem ältesten Sohn der Petentin bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt wurde. Die anderen Kinder werden bis zum Eintritt der Volljährigkeit weiterhin geduldet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich weiterhin um eine nachhaltige Integration in die hiesige Gesellschaft zu bemühen. Hierzu zählen zwar u. a. die Beherrschung der deutschen Sprache als auch Bemühungen dahingehend, den Lebensunterhalt dauerhaft mit eigenen Mitteln sicherzustellen; jedoch zählt auch ein regelmäßiger Schulbesuch der Kinder dazu. Außerdem wird der Petentin empfohlen, eng mit der zuständigen Ausländerbehörde zusammenzuarbeiten und nicht nur angeforderte Dokumente, sondern auch proaktiv und eigeninitiativ Unterlagen dort stets einzureichen, die sich positiv auf ein potenzielles dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik auswirken.

Da dasungsverfahren der Behörden nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung dahingehend, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2021-25222-00**Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**17-P-2021-25346-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt informiert.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen afghanischen Staatsangehörigen, der ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik begehrt.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Petent sowohl einer unbefristeten Beschäftigung nachgeht als auch ein Sprachzertifikat mit dem Niveau A2 besitzt.

Gleichzeitig stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Bleiberechts an den Petenten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Der Ausgang des laufenden Asylfolgeverfahrens bleibt abzuwarten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbeschluss. Die Landesregierung wird gebeten, den Petitionsausschuss über den Ausgang des laufenden Asylverfahrens zu informieren.

Der Petitionsausschuss würdigt die bisherigen Integrationsleistungen des Petenten und empfiehlt ihm, seine bisherigen Integrationsbemühungen beizubehalten bzw. ggf. mit Blick auf die Zukunft zu optimieren.

**17-P-2021-26671-00**Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Anhörungstermin gemäß Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Mit der gegenständlichen Eingabe wendet sich der Petent, ein pensionierter Beamter, gegen die seiner Ansicht nach unzureichende Beratung und Aufklärung zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen durch die Beihilfestelle bei der Voranerkennung einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme.

Der Petitionsausschuss stimmt im Ergebnis der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) zu, dass die dem Petenten erteilten Auskünfte im Rahmen der Voranerkennung der von ihm begehrten ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen im Einklang mit den insoweit

maßgeblichen Rechtsvorschriften stehen. Allerdings regt der Petitionsausschuss an zu prüfen, ob neben der Nennung der maßgeblichen Vorschriften der Beihilfeverordnung künftig eine transparentere Formulierung gewählt werden sollte, die es dem Adressaten ermöglicht, auch ohne Hinzuziehung der genannten Vorschriften zu erfassen, bis zu welcher Tagessatzhöhe Leistungen übernommen werden, um bei Abschluss des Vertrages mit dem Träger der Rehabilitationsmaßnahme sofort abschätzen zu können, in welcher Höhe Kosten gegebenenfalls durch die Beihilfe nicht übernommen werden. Im Übrigen erhält der Petent eine Abschrift der Stellungnahme der Landesregierung.

**17-P-2021-26848-00**Ausländerrecht

Mit der Petition wird ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet begehrt. Zudem wird der Nachzug der Familie des Petenten gewünscht. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petent ist nach rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Die Ausländerbehörde ist an die Feststellungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie der Gerichte gebunden.

Der Petitionsausschuss erkennt das Engagement des Petenten in der Kirchengemeinde an. Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht konnte allerdings im Petitionsverfahren nicht festgestellt werden.

Im Übrigen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Petent seinen Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung nicht nachkommt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2021-26938-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. In

einem Erörterungstermin mit allen Beteiligten konnte das Anliegen der Petenten diskutiert werden.

Der Ausschuss kann das Anliegen der Petenten, einen gefestigten Aufenthaltsstatus zu erreichen, gut nachvollziehen. Die Petenten reisten im Oktober 2016 aus dem Iran in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nachdem die Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt worden sind und ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht durchlaufen wurde, ist die Familie seit Juli 2021 vollziehbar ausreisepflichtig. Zwischenzeitlich hat die Familie gute Integrationsleistungen gezeigt. Die Eltern haben erfolgreich verschiedene Deutschkurse absolviert, die Kinder besuchen mittlerweile beide die Schule. Der Vater hat erfolgreich eine Ausbildung zum Maschinen- und Anlagenführer durchlaufen und auch die Mutter hat eine Arbeitsstelle gefunden.

Deshalb nimmt der Ausschuss zunächst erfreut zur Kenntnis, dass – auch vor dem Hintergrund des Vorgriffserlasses der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) vom 15.07.2022 – bis zum Ende des Jahres 2022 keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen angestrebt werden. In der Erörterung konnte zudem festgestellt werden, dass einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 a und 25 b des Aufenthaltsgesetzes mit Ausnahme des Kriteriums der Passpflicht keine weiteren Aspekte entgegenstehen.

Umso mehr appelliert der Ausschuss an die Petenten, ihrer Passpflicht nun zeitnah nachzukommen. Hierzu ist es erforderlich, persönlich bei der für sie zuständigen Stelle – dem Iranischen Generalkonsulat oder der Iranischen Botschaft – vorstellig zu werden und die Ausstellung eines Passes zu beantragen. Zur Erleichterung sagte die zuständige ABH die Ausstellung einer Bescheinigung darüber zu, dass die Begründung des Aufenthalts und nicht etwa dessen Beendigung in Rede stehe. Dem Petenten wird empfohlen, einen leumundsfähigen Zeugen zu der Vorstellung mitzunehmen und sich auch vor Ort die Beantragung und die Anwesenheit bestätigen zu lassen. Auch das Vorlegen einer Quittung über eventuelle Passgebühren dient dabei dem Nachweis über das Bemühen, einen gültigen Pass vorzulegen.

Weiterhin bestehen seitens des Ausschusses keinerlei Bedenken, dass die Petenten eine – von ihnen selbst finanzierte – größere Wohnung anmieten. Er begrüßt daher die Zusage der ABH, das Verfahren zügig voranzutreiben.

Der Petentin empfiehlt der Ausschuss, ihren Abschluss als gelernte Krankenschwester im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens bei der zuständigen Bezirksregierung anerkennen zu lassen, nachdem der Aspekt der Passpflicht für die Familie geklärt ist. Eventuell fehlende Dokumente können im Rahmen des Verfahrens auch durch Einstufungs- und Fertigungsprüfungen ersetzt werden.

Der Ausschuss wünscht den Petenten alles Gute.

### **17-P-2021-27069-00**

#### Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (AHaft-VollzG NRW) wird die unabhängige Haftberatung durch anerkannte Flüchtlingshilfeorganisationen, wie dem Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e. V., sichergestellt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren aufgrund der Corona-Pandemie und dem Infektionsschutz, der in der Gemeinschaftseinrichtung einen hohen Stellenwert einnimmt, vorübergehend zu fehlenden Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten kam.

Grundsätzlich wird versucht, kurzfristige Änderungen der Anmeldungen zu ermöglichen. In dem hier vorliegenden Fall war es auf der offenen Abteilung des Untergebrachten jedoch zu mehreren positiven Covid-19-Befunden gekommen. Vor dem Hintergrund einer potenziellen Ansteckung und zur Vermeidung einer möglichen Weiterverbreitung der Infektion hielt es die Bezirksregierung D. für erforderlich, eine direkte Kontaktaufnahme im Rahmen eines persönlichen Gespräches zu vermeiden. Der Ausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass das zeitweise Verlassen der Einrichtung aufgrund der nicht kontrollierbaren Außenkontakte dazu führte, dass die untergebrachte Person nach Rückkehr in die UfA erneut das Testzyklusschema durchlaufen musste. Angesichts dessen wurde auf die Möglichkeit der telefonischen Beratung hingewiesen.

§ 14 Abs. 2 AHaftVollzG NRW sieht vor, dass das Besuchsrecht aus Gründen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – hierzu gehört auch der Gesundheitsschutz –

eingeschränkt werden darf. Die aufgrund dieser Regelung mögliche Einschränkung des Besuchsrechts gilt für Besuche jeglicher Art. Ausgenommen hiervon bleiben beauftragte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Zugang zur Einrichtung auch außerhalb der geltenden Besuchszeiten zugelassen wird.

Der Ausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass ein beim Verwaltungsgericht M. anhängiges Eilrechtsverfahren zur Rechtmäßigkeit dieser Beschränkungen inzwischen mit einem Vergleich abgeschlossen worden ist und man sich auf die Ausgestaltung des Besuchsrechts geeinigt hat.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass Flüchtlingshilfeorganisationen – unter Beachtung bestimmter Auflagen – grundsätzlich ein Zugang zu den Inhaftierten der Abschiebehafte gewährt wird und die Beratung in der UfA Büren vorgenommen werden kann. Ist in Einzelfällen ein Besuch nicht möglich, kann die Beratung per Telefon oder per Fax erfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2021-27077-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Nachdem die Petentin, die mit ihrer Eingabe die Legalisierung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet anstrebte, untergetaucht ist, sieht der Petitionsausschuss die gegenständliche Eingabe als erledigt an.

#### **17-P-2021-27103-00**

##### Katastrophenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung unterrichten lassen.

Zig tausend Menschen in NRW waren massiv von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffen. Die Landesregierung forcierte daher maßgeblich die Einrichtung eines Wiederaufbaufonds mit rund 12,3 Milliarden Euro für NRW.

Um den Betroffenen mithilfe des Wiederaufbaufonds möglichst schnell zu helfen, erfolgt die Antragstellung - bei Bedarf auch mit Unterstützung durch Antragshefnerinnen und Antragshefner vor Ort - grundsätzlich elektronisch im Online-Förderportal auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages. Über 18.000 Anträge wurden bisher von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gestellt, wovon rund 97 Prozent geprüft oder bewilligt sind.

Für die Bewältigung der Wiederaufbauhilfe in NRW wurden insgesamt 284 Stellen in allen betroffenen Ministerien sowie den Bezirksregierungen eingerichtet.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass weiterhin Stellen im Bereich der Wiederaufbauhilfe ausgeschrieben werden. Unter Berücksichtigung der persönlichen Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber, steht es der Petentin frei, sich auf diese zu bewerben.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-01206-01**

##### Landesplanung

##### Bauleitplanung

##### Landschaftspflege

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage können bisher keine Verstöße gegen geltendes Recht festgestellt werden. Die Petenten können die Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen des laufenden Regionalplanverfahrens sowie der weiteren nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren ausreichend sicherstellen.

Das für Landesplanung zuständige Ministerium wird die Regionalplanänderung nach dem Feststellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr einer umfassenden Rechtsprüfung unterziehen. Dabei werden auch nicht berücksichtigte Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung im Hinblick auf eine rechtskonforme Abwägung überprüft.

Eine Rechtsprüfung durch das Ministerium bereits während der Verfahrensschritte der Regionalplanänderung beim Regionalverband Ruhr ist dagegen gesetzlich nicht vorgesehen. Grund dafür ist die eigenverantwortliche Aufgabenzuweisung der Regionalplanung an die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr, zu der von Seiten des Ministeriums le-

diglich die zuvor beschriebene abschließende Rechtsprüfung erfolgt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-10419-02** Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seine Beschlüsse vom 07.01.2020 und vom 08.02.2022.

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der weiteren Petition vorgetragene Sachverhalte und die Rechtslage erneut unterrichten lassen. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) hat den Beschluss zur Petition 17-P-2021-10419-01 mit der Bitte um Veranlassung an den Kreis Lippe am 29.03.2022 per E-Mail übersandt.

Dem Petenten als Anzeigensteller kann nur empfohlen werden, sich eigenverantwortlich Auskünfte über den Ermittlungsstand bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Das Ergebnis der Nachforschungen der Stadt Detmold bezüglich der gemeldeten Überschwemmung im Bereich des Ludolfwegs sowie die Unterrichtung des Kreises Lippe und des Petenten über das Ergebnis bleibt abzuwarten. Der Petent wird gebeten, die weitere Mitteilung der Stadt Detmold abzuwarten.

#### **17-P-2022-12850-01** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 21.04.2020 verbleiben.

#### **17-P-2022-14788-01** Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat erneut die Sach- und Rechtslage aufgrund der weiteren Eingabe der Petentin geprüft.

Wie bereits mit Beschluss des Petitionsausschusses vom 03.11.2022 festgestellt, setzt der seit dem 13.5.1989 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 91 für das in Rede stehende Grundstück ein Sondergebiet mit der Nutzungsart „Gaststätte mit Übernachtungsmöglichkeit“ fest.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass es Wille des Plangebers war, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 91 neben der Nutzung Gaststätte und Hotel auch die Nutzung als Festsaal zuzulassen.

Gemäß § 74 Bauordnung (BauO) NRW 2018 ist eine Genehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter zu erteilen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Dem Antragsteller steht daher ein Anspruch auf Genehmigungserteilung zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Zwischenzeitlich wurde die Baugenehmigung zur „Errichtung einer Gaststätte mit Anbauten und Nutzungsänderung einer Bestandshalle in einen Festsaal für private Feierlichkeiten (ausschließlich geschlossene Gesellschaften, kein Diskothekenbetrieb)“ am 08.08.2022 erteilt.

Der Petentin und den Nachbarn bleibt es nunmehr unbenommen, die Baugenehmigung verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen.

Soweit sich die Petentin gegen die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung der Lärmschutzwand wendet, bleibt hier ebenfalls der Ausgang des anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss weist erneut darauf hin, dass es ihm aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-18335-01**Kommunalabgaben  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition informiert.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Erhebung der Schmutzwasser- und Frischwassergebühren der Stadt S. rechtmäßig erfolgte.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des bisherigen Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 01.07.2022.

**17-P-2022-19042-01**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Die Ausländerbehörde wartet den Ausgang des anhängigen Klageverfahrens im Asylverfahren des Kindes P. ab. Sollte die noch anhängige Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für das Kind P. rechtskräftig abgelehnt werden und dadurch das rechtliche Ausreisehindernis für die Petenten und das Kind K. entfallen, beabsichtigt die Ausländerbehörde, ein Verfahren zur Passersatzpapierbeschaffung einzuleiten, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen. Im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung würde laut Mitteilung der Ausländerbehörde auch die Reisefähigkeit der Petentin durch ein amtsärztliches Gutachten erneut überprüft.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-20064-02**Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben des Petenten zum Anlass genommen, den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition erneut zu überprüfen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die erste Teilbepflanzung bereits durchgeführt worden ist. Bis Ende Oktober 2022 sollen fünf weitere Ersatzbäume gepflanzt werden.

Da die Petition ansonsten kein neues Sachvorbringen enthält, wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 11.01.2022 und 11.05.2021 verwiesen.

Der Petitionsausschuss sieht weiterhin keinen Anlass für kommunalaufsichtliche Maßnahmen und damit auch keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) Maßnahmen zu empfehlen. Er bittet das MHKBD jedoch, ihm über die angekündigten Ersatzpflanzungen im Oktober 2022 zu berichten.

**17-P-2022-21644-02**Jugendhilfe

Die Petentin kritisiert in ihrer zweiten Folgepetition erneut die begleiteten Umgangskontakte zu ihrer Tochter und wünscht einen Trägerwechsel.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin nach wie vor unzufrieden mit der Inobhutnahme des Kindes sowie im Allgemeinen mit der derzeitigen Umgangsregelung ist. Dieser liegt jedoch ein Beschluss des Familiengerichts zugrunde. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petentin steht es offen, ihre Anregungen oder Kritik gegenüber dem Träger in den regelmäßigen Hilfeplangesprächen mit den Beteiligten anzusprechen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein entsprechender Austausch von der Petentin jedoch nicht wahrgenommen wird. Eine Begründung für ihren Wunsch nach einem Wechsel des Jugendhilfeträgers hat die Petentin nicht dargelegt.

Auch ist ein Antrag der Petentin auf Verfahrenskostenhilfe für ein Beschwerdeverfahren zum aktuellen Umgang vom Oberlandesgericht aufgrund mangelnder Aussicht der Beschwerde auf Erfolg zurückgewiesen worden.

Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass für Maßnahmen.

#### **17-P-2022-22163-02**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten Gesundheitswesen

Auch nach wiederholter Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 26.10.2021 und 31.08.2021 zu ändern.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **17-P-2022-22281-02**

##### Straßenverkehr

Der Petent hat sich mit einer weiteren Eingabe an den Petitionsausschuss gewandt. Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechts-

lage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Straßen Hubertusallee, Stockmannsmühle sowie der Rutenbecker Weg sind Bestandteil der eingestellten Streckenführungen der Buslinien 629 und 639. Erst nach Ablauf eines Jahres können die Stadtwerke als Betreiber der Buslinien beurteilen, ob die Einstellung der Buslinien dauerhaft bestehen bleibt. Eine sofortige Öffnung dieser Straßen für den gegenläufigen Radverkehr und eine mögliche spätere Rücknahme könnte zu Sicherheitsproblemen führen, da die Gefahr bestünde, dass die Rücknahme nicht wahrgenommen oder befolgt würde. Die Entscheidung zur Zulassung des gegenläufigen Radverkehrs wurde daher für ein Jahr zurückgestellt. Diese Entscheidung ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

#### **17-P-2022-22806-01**

##### Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat erneut das Anliegen der Petentin geprüft und festgestellt, dass die Petentin keine neuen Gesichtspunkte vorträgt, die zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen.

Über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen entscheidet die Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung.

Nach Auskunft der Stadt stehen noch Fachgutachten aus. Die eingegangenen Einwände aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB werden nach Vorliegen der Gutachten vom Rat der Stadt abgewogen und anschließend beantwortet.

Im Rahmen der noch folgenden Offenlagen wird die Petentin und andere Personen noch weitere Gelegenheit haben, sich mit ihren Bedenken in die Verfahren einzubringen.

Der Ausgang der Bauleitplanverfahren ist weiterhin noch offen und bleibt abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss auch weiterhin keinen Anlass, das Handeln der Stadt zu beanstanden.

**17-P-2022-22916-02**Besoldung der Beamten  
Hochschulen

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Auch das nochmalige Vorbringen kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher bei den Beschlüssen aus den Sitzungen vom 13.01.2021 und 08.02.2022 bleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind daher zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**17-P-2022-23087-01**Sozialhilfe

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 26.04.2022 zu ändern.

**17-P-2022-23521-01**Baugenehmigungen  
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft und festgestellt, dass der neuerliche Vortrag des Petenten keinerlei Anhaltspunkte enthält, die zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es wird daher auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.11.2021 verwiesen und davon abgesehen, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Bauherr kann nicht erwarten, aus unter Vorbehalt erteilten Auskünften bereits Ansprüche herleiten zu können. Aus dem Text der

vom Petenten benannten E-Mail geht vielmehr hervor, dass zum damaligen Zeitpunkt noch nicht alle erforderlichen Unterlagen (hier: Lageplan) vorlagen. Zudem wurde der Konjunktiv („dürfte“) verwendet. Diese Formulierung macht deutlich, dass es sich nicht um eine Zusicherung, sondern um eine Auskunft über den Verfahrensstand handelt, die kein schutzwürdiges Vertrauen dahingehend begründet, dass der Bauvorbescheid erteilt werde.

Die Prüfung der Wahl zum Technischen Beigeordneten wurde durch die zuständige Kommunalaufsicht vorgenommen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Bei der Bewerbung und Wahl war die Führung des Titels "Stadtplaner" nicht von Relevanz.

**17-P-2022-23571-02**Hilfe für behinderte Menschen  
Straßenverkehr

Der Petent wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, das bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses war. Ein Anlass, den letzten Beschluss vom 08.02.2022 zu ändern, hat sich nicht ergeben.

Sollte sich der Gesundheitszustand des Petenten verschlechtern, steht es ihm jederzeit frei, einen Änderungsantrag beim Kreis Gütersloh zu stellen.

Weitere Schreiben zum gleichen Sachverhalt sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**17-P-2022-25220-01**Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen (DRV) hat dem Petenten zwischenzeitlich die Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit bewilligt. Dem Anliegen ist insoweit entsprochen worden. Vor Erteilung des Bescheides waren noch Fragen zum Leistungsbezug während des Widerspruchsverfahrens sowie zur aktuellen Bankverbindung zu klären.

Die Rentennachzahlung für die Zeit vom 01.04.2021 bis zum 30.06.2022 hat der Rentenversicherungsträger vorläufig nicht ausgezahlt, weil die Krankenkasse und die Agentur für Arbeit im Rentenverfahren Erstattungsansprüche angemeldet haben. Er ist dazu verpflichtet, den aufgrund der gesetzlichen Vorleistungspflicht leistenden Trägern die Auf-

wendungen zu erstatten. Die Auffassung des Petenten, ihm stünde der gesamte Nachzahlungsbetrag zu, ist unzutreffend und entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Rentenversicherungsträger hat die Rentennachzahlung mittlerweile abgerechnet und den Petenten hierüber informiert. Dem Petenten ist der ihm zustehende Betrag zuzüglich Zinsen ausgezahlt worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-26709-01**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über die von der Petentin vorgetragene Sachverhalte unterrichtet.

Er nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, von der die Petentin eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Die Petition ist erledigt.

#### **17-P-2022-27178-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrundeliegenden Petition geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Bleiberechts an die Petentin und ihre Kinder auf der Basis der bei der Ausländerbehörde vorliegenden Unterlagen nicht möglich ist.

Ein weiterer Verbleib der Petentin und ihrer drei jüngeren Kinder lässt sich auch nicht mit der dem ältesten Sohn der Petentin erteilten Ausbildungsduldung begründen. Ob der älteste Sohn der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten könnte, wäre nach entsprechender Beantragung und Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Schulzeugnisse, durch die Ausländerbehörde zu prüfen.

Die Petentin und ihre Kinder fallen darüber hinaus nicht unter den anspruchsberechtigten Personenkreis nach Art. 2 des Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 04.03.2022, so dass auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ausscheidet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, vor dem Hintergrund des anhaltenden Krieges in der Ukraine einen Asylantrag zu stellen. Gleichzeitig spricht der Petitionsausschuss die Empfehlung aus, eng mit der Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten und sämtliche Unterlagen bzw. Dokumente dort vorzulegen, die sich positiv auf den weiteren Aufenthalt auswirken können. Hierzu zählen insbesondere Nachweise über erbrachte Integrationsleistungen und Zeugnisse.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Familie aufgrund des anhaltenden Ukraine-Krieges weiter im Bundesgebiet geduldet wird.

Da das Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß verlaufen ist, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass dahingehend, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-27181-00**

##### Polizei

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM; Ministerium der Justiz – JM) unterrichten lassen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragene Sachverhaltes durch das IM für seinen Geschäftsbereich keine Anhaltspunkte für eine nicht sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ergeben haben.

Darüber hinaus hat er von dem Inhalt und Gang des Anzeigevorgangs 555 Js 164/22 der Staatsanwaltschaft B. sowie davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft B. die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt und die hiergegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Der Ausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass hinsichtlich des strafrechtlichen Vorwurfs der Vergiftung mittels eines Kaffees bei der JOBLINGE gAG in K. am 15.01.2020 die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft K. (961 Js 1208/22) noch andauern.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht insofern keinen Anlass, der Landesregierung (IM; JM) Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Dem Petenten steht es frei, sich mit seinen Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Eine Weiterleitung der Eingaben an diese erfolgt nicht.

#### **17-P-2022-27244-00**

Baugenehmigungen  
Bauleitplanung  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin geprüft und festgestellt, dass der in Rede stehende vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt nicht zu beanstanden ist. Daher sieht er davon ab, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Der Stadt steht es daher zu, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Gesetze mithilfe der Bauleitplanung zu steuern.

Für Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die zu beachten sind. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen unter anderem die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Belange des Umweltschutzes ebenso Gegenstand der Planverfahren sein wie die Belange des Hochwasserschutzes. Die öffentlichen und privaten Belange sind zu ermitteln, bewerten

und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Rat der Stadt hat den in Rede stehenden Bebauungsplan am 16.09.2021 als Satzung beschlossen. Die dazu parallel laufende 220. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde von der zuständigen Bezirksregierung am 21.01.2022 genehmigt. Durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung der FNP-Änderung durch die Bezirksregierung am 23.02.2022 im Amtsblatt der Stadt sind die Pläne wirksam geworden bzw. in Kraft getreten.

#### **17-P-2022-27255-00**

Denkmalpflege  
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass er die für eine Behandlung der Angelegenheit durch den Ausschuss zentrale Information der Entscheidung für einen Verkauf der Liegenschaft im März 2022 und den später erfolgten Vollzug zunächst nur durch den Petenten selbst anlässlich der Vorbereitung eines geplanten Erörterungstermins erhalten hat.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, MHKBD), dafür Sorge zu tragen, dass auf derartig entscheidende Überlegungen und Entwicklungen zukünftig unaufgefordert in geeigneter Art und Weise im Verfahren hingewiesen wird.

Der Petitionsausschuss schließt sich in der Bewertung der Arbeit des vom Petenten im Rahmen der Petition vertretenen Vereins dem Beschluss des Petitionsausschusses des Bundestages im Verfahren Pet-5-13-12-9304-032726 an. Das ehrenamtliche Engagement interessierter und fachkundiger Bürger - wie im hier vorliegenden Bereich der Verwaltung und Pflege von Industriedenkmälern und historischen Schienenfahrzeugen - ist allgemein für das Gemeinwesen unabdingbar und insbesondere durch die öffentliche Hand besonders zu würdigen.

Der Petitionsausschuss dankt den Mitgliedern und Unterstützerinnen und Unterstützern des Vereins für Ihre jahrelange Arbeit.

Nach dem Verkauf der in Rede stehenden Liegenschaft an einen privaten Investor verleiht der Petitionsausschuss seiner Hoffnung Ausdruck, dass die nunmehr in der Verantwortung und Kompetenz des neuen Eigentümers liegende Frage der möglichen zukünftigen Nutzung von Teilen des Geländes durch den Verein im gegenseitigen Einvernehmen gütlich geregelt werden kann.

Mit Verweis auf das jahrelange Engagement der Vereinsmitglieder appelliert der Petitionsausschuss an den Regionalverband Ruhr (RVR), in der gegenwärtigen Diskussion mit dem Verein um eine Nutzungsentschädigung für die Überlassung von Teilen der Liegenschaft die finanziellen und ehrenamtlichen Leistungen des Vereins für den Erhalt der denkmalgeschützten Bauten zu berücksichtigen. Es erscheint dem Ausschuss angemessen, in diesem Fall auf eine entsprechende Forderung gänzlich zu verzichten oder die geforderte Nutzungsentschädigung unter Anrechnung der genannten Aufwendungen des Vereins von vorne herein auf einen symbolischen Wert zu begrenzen.

#### **17-P-2022-27283-00**

##### Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition informiert.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund einer unauffälligen Unfalllage auf der Mozartstraße seitens der Kreispolizeibehörde O. keine gezielten Verkehrsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Eine im Oktober 2021 durch die Stadt G. veranlasste einwöchige Langzeitgeschwindigkeitsmessung ergab zudem eine geringe Verkehrsstärke und Geschwindigkeit. Im Ergebnis wurde eine Ausschilderung als verkehrsberuhigter Bereich, auch mit Blick auf den aktuellen Ausbauzustand der Straße, abgelehnt.

Gründe für die Anordnung von verkehrsordnungsrechtlichen Maßnahmen konnten nicht festgestellt werden. Das Vorgehen der Kreispolizeibehörde O. ist insofern nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-27294-00**

##### Straßenverkehr

##### Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin eingehend geprüft.

Die Gestaltung des Knotenpunkts Dämkesweg/Berliner Allee liegt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Auch Modalfilter sowie nur eine Zufahrt zum Baugebiet von der Straelener Straße fallen in die kommunale Planungshoheit.

Die nach den Lärmschutztichtlinien-Straßenverkehr festgelegten Immissionsgrenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet von 70 dB tagsüber und 60 dB in der Nacht werden nicht überschritten.

Die Einrichtung von Fußgängerquerungshilfen richtet sich nach der Höhe des Fußgängerquerungsverkehrs und den bereits bestehenden Querungshilfen. Ein weiterer Bedarf ist für die Stadt K. auf dem in Rede stehenden Straßenzug nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der Straßenbreiten, der Krafffahrzeugverkehrsstärken und der zulässigen Geschwindigkeit ist auf dem in Rede stehenden Straßenzug eine Trennung des Radverkehrs vom fließenden Krafffahrzeugverkehr geboten.

Nach § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung sind Verkehrszeichen (auch Geschwindigkeitsbeschränkungen) nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine besondere Gefahrenlage ist auf dem Straßenzug nicht gegeben.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt K. im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Der Stadt K. steht es daher zu, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Gesetze mithilfe der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu steuern.

Dies beinhaltet auch die Gestaltung und Anordnung des städtischen Straßenraums auf Grundlage der rechtlichen Vorschriften.

Im Ergebnis ist das bisherige bauleitplanerische Handeln der Stadt K. nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-27331-00** Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Der Petent moniert gegenüber der Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein (KZV NO), dass ihm die Behandlung in einer Zahnarztpraxis ohne seine elektronische Unterschrift verweigert wurde und er daher die Ausführungen der KZV NO anzweifelt.

Eine abschließende Aufklärung des Vorfalls in der Zahnarztpraxis - wie der Petent es wünscht - ist im Nachhinein auch durch den Petitionsausschuss nicht mehr möglich. Der Ausschuss nimmt jedoch zur Kenntnis, dass in der Zwischenzeit bereits ein klärendes Telefonat zwischen dem Zahnarzt und dem Petenten erfolgt ist.

Der Ausschuss weist zur Klarstellung daraufhin, dass sich das Führen einer Patientenakte aus § 630f Abs. 1 BGB ergibt. Danach ist der Behandelnde verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Eine Führung der Patientenakte in Papierform ist weder vorgeschrieben noch muss dieses alternativ erfolgen. Die Entscheidung, wie die Patientenakte geführt und die Praxisabläufe organisiert werden, obliegt alleine dem behandelnden Arzt.

#### **17-P-2022-27412-00** Corona-/Covid-19-Pandemie Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Im Ergebnis ist durch den zeitlichen Ablauf dem Begehren des Petenten Rechnung getragen worden.

Der Ausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens von der Landesregierung laufend beobachtet wird. Dies bedingt, dass die entsprechenden Regelungen ständig - dem aktuellen Infektionsgeschehen geschuldet - überprüft und angepasst werden müssen.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) werden keine Maßnahmen empfohlen.

#### **17-P-2022-27528-00** Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss stellt nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt nicht zu beanstanden ist, weshalb der Petitionsausschuss davon absieht, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der vom Petenten beantragte Standort für die Errichtung eines Gartenhauses auf seinem Grundstück liegt am südlichen Ende des Grundstücks. Das Grundstück liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der Standort ist nicht durch eine Bebauung in der näheren Umgebung vorgeprägt.

Als sonstiges Vorhaben beeinträchtigt das Vorhaben öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB aufgrund der Vorgaben des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans. Daher ist es als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB unzulässig.

Seitens der Bauaufsicht der Stadt wurde die Änderung des Landschaftsplans angeregt, sodass künftig zumindest der vordere Teil des Grundstücks des Petenten unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung einschließlich der dort vorhandenen Nebenanlagen weiterhin nach § 34 BauGB zu beurteilen wäre. Im Vorgriff auf die seitens des Umweltamtes zugesagte Änderung des Landschaftsplans wurde dem Petenten im negativen Vorbescheid vom 06.01.2022 der Hinweis gegeben, dass ein Gartenhaus, dessen rückwärtige Gebäudekante nicht mehr als 40 m von der in Rede stehenden öffentlichen Straße entfernt liege, genehmigungsfähig sei. Eine dementsprechende Verlagerung des Gartenhauses auf dem Grundstück um wenige Meter näher zur Straße hin in den Innenbereich, wie von der Stadt angeregt, ist nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus wurde die Bauaufsicht der Stadt seitens der zuständigen Bezirksregierung dazu aufgefordert, die vom Petenten als Bezugsfälle angeführten Gartenhäuser auf den angrenzenden Grundstücken hinsichtlich der Genehmigungslage zu überprüfen.

#### **17-P-2022-27566-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Gnadenstelle bei dem Landgericht Bielefeld mit Entschließung vom 08.12.2021 und das Ministerium der Justiz (MJ) nach Prüfung der Gnadenfrage anhand der Vorgänge die Erteilung eines Gnadenerweises abgelehnt haben.

Die staatsanwaltschaftliche und vollzugliche Sachbehandlung sowie diejenige der Gnadenstelle bei dem Landgericht Bielefeld sind nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und ihr Zustandekommen zu prüfen bzw. die im Rechtszug ergangenen Entscheidungen zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MJ; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-27797-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss nimmt die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen (MF) zur Kenntnis.

Im Ergebnis kann er dem Anliegen des Petenten nicht zum Erfolg verhelfen.

Er stellt jedoch fest, dass der Widerspruch des Petenten vom 22.10.2021 erst nach Einreichen der Petition vom 11.02.2022 vom LBV bearbeitet und am 08.03.2022 beschieden wurde. Der Ausschuss kritisiert diese lange Bearbeitungszeit.

Er bittet die Landesregierung (MF), Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Widersprüche künftig innerhalb kürzerer Fristen beschieden werden.

#### **17-P-2022-27904-00**

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat mit Bedauern vom Tod des Petenten erfahren.

Er sieht die Eingabe als erledigt an.

#### **17-P-2022-27990-00**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration über das Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Eine Fachaufsicht des Landes findet nicht statt.

Das Jugendamt der Stadt Köln hat sich durch die interne Prüfung der Anliegen der Petenten sowie durch die Durchführung eines Clearings bemüht, zwischen den Petenten und dem Bezirksjugendamt Köln-Ehrenfeld bzw. des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu vermitteln.

Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht darüber hinaus den kinder- und jugendhilfrechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden. Im Interesse der Kinder, die in der Erziehungsstelle der Petenten aufwachsen, wäre es zu begrüßen, wenn alle Beteiligten zukünftig besser kooperieren und lösungsorientiert zusammenarbeiten würden.

**17-P-2022-27998-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung unterrichten lassen.

Die Petentin, aserbaidische Staatsangehörige, begehrt für sich und ihren Sohn den weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag der Petentin mit Bescheid vom 20.11.2020 ablehnte. Mit Bescheid vom 08.12.2020 lehnte das BAMF auch den Asylantrag des Sohnes der Petentin ab. Gegen die ablehnenden Bescheide des BAMF erhob die Petentin Klage vor dem Verwaltungsgericht K.

Beide Klagen haben aufschiebende Wirkung und sind derzeit noch anhängig. Für die Dauer der Verfahren ist der Petentin und ihrem Sohn der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet.

Die Ergebnisse der Asylklageverfahren bleiben zunächst abzuwarten.

Sollte die Petentin aus ihrer dargestellten gesundheitlichen Situation eine Reiseunfähigkeit herleiten wollen, empfiehlt ihr der Ausschuss, dies zeitnah durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung, die den Vorschriften des § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG entspricht, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde glaubhaft zu machen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration), ihm über den weiteren Fortgang in der Angelegenheit zu berichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

**17-P-2022-28018-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem Anliegen der Petentin wurde bereits umfassend Rechnung getragen, da das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen vielfältige Maßnahmen und Regelungen vorhält, die eine

Prävention von Diskriminierung in Schulen erreichen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-28042-00**Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Stellungnahme keinen Anlass, der Landesregierung (FM) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 12.07.2022 zur Kenntnis.

**17-P-2022-28057-00**LuftverkehrImmissionsschutz; Umweltschutz

Die Petition beanstandet, dass seitens der Bezirksregierung, den Oberbürgermeistern der betroffenen Städte sowie der Flughafengesellschaft keine Auskunft zu Daten bezüglich des Flugbetriebs für den in Rede stehenden Flughafen erteilt wird. Die Petenten sind unmittelbare Anwohner des Flughafens.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petenten eingehend geprüft und festgestellt, dass die Bezirksregierung den Antrag auf Einsichtnahme auf Grundlage von Informationsansprüchen unter Hinweis auf die mangelnde Verfügbarkeit abgelehnt hat. Die betroffenen Städte der Beteiligungsholding haben ebenfalls die Herausgabe der begehrten Informationen verweigert. Die Kommunen sind der Auffassung, dass der Flughafen als juristische Person des Privatrechts nicht in den Anwendungsbereich von Auskunftsansprüchen fällt. Auch hat die Flughafengesellschaft dem Auskunftsbegehren nicht entsprochen. Die Flughafengesellschaft ist ebenfalls der Auffassung, dass sie vom Anwendungsbereich der Auskunftsansprüche nicht erfasst ist, da das Umweltinformationsgesetz (UIG) NRW nicht anwendbar ist. Bei den begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen. Zuletzt steht das Datenschutzrecht einer Herausgabe entgegen.

Derzeit läuft ein Klageverfahren gegen die in Rede stehende Flughafengesellschaft auf Herausgabe der flugbetrieblichen Informationen. Das Gerichtsverfahren ist bisher noch nicht abgeschlossen.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund scheidet eine Einflussnahme des Petitionsausschusses auf ein laufendes gerichtliches Verfahren aus.

Des Weiteren haben die Petenten das Land NRW um Abhilfe in dieser Angelegenheit gebeten, um auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) und des UIG die Herausgabe von Flugbetriebsdaten der Flughafengesellschaft zur Erstellung eines Lärmgutachtens zu erhalten.

Im Ergebnis kann dem Begehren der Petenten nicht entsprochen werden.

Weder ist ein etwaiges aufsichtsrechtliches Vorgehen gegen die Bezirksregierung indiziert noch kann eine Herausgabe der Daten mangels sachlicher Zuständigkeit von Seiten der obersten Landesbehörden erfolgen.

Die erbetene Auskunft zu flugbetrieblichen Informationen folgt den Bestimmungen des UIG NRW, da es im Schwerpunkt um die Herausgabe von Informationen einer Behörde des Landes NRW zur Ermittlung der Lärmbelastung geht. Bei diesen Informationen handelt es sich um Umweltinformationen.

Ein Anspruch nach den Informationsfreiheitsgesetzen kann sich grundsätzlich nur auf die Eröffnung von amtlichen (Umwelt-)Informationen erstrecken, die im dienstlichen Zusammenhang für den jeweiligen Verwaltungsvorgang in Dokumenten erfasst bzw. auf Datenträgern gespeichert wurden. Die Behörden müssen also grundsätzlich die Daten tatsächlich verfügbar haben.

Weder die obersten Landesbehörden noch die Bezirksregierung verfügen über die von den Petenten begehrten flugbetrieblichen Informationen zwecks Erstellung eines Lärmgutachtens. Diese finden sich insbesondere im Hauptflughbuch, dass von den Flugplätzen gemäß § 70 Luftverkehrsgesetz zu pflegen ist. Dieses unterliegt jedoch nicht der freien Einsicht durch die Luftaufsichtsbehörde. Eine Einsichtnahme aufgrund eines (Umwelt-)Informationsbegehrens scheidet aus. Darüber hinaus werden keine weiteren gesetzlichen

Anspruchsmöglichkeiten auf Herausgabe von Informationen beispielsweise nach der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm und weiterer Fluglärm-schutzverordnungen gesehen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es den Petenten zur Abhilfe ihrer Begehren unbenommen bleibt, sich an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (post-stelle@ldi.nrw.de) zu wenden.

### **17-P-2022-28062-00**

#### Selbstverwaltungsangelegenheiten

#### Sport

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend informiert.

Der Ausschuss hat Verständnis für das Anliegen der Petentin, kann nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme jedoch keine Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß feststellen.

Zunächst nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass auf der Plattform openpetition.de eine Petition zur Rettung des Sportplatzes initiiert wurde. Am 29.05.2021 wurde die Online-Petition mit 843 Unterschriften dem Bürgermeister übergeben.

Dass die Online-Petition nicht als Bürgeranregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewertet wurde, lag daran, dass sie sich auf eine Forderung von vor einem Jahr bezog und nicht als solche beantragt wurde. Zudem hatte der Bürgermeister die Verwaltung nach seiner Wahl beauftragt, Alternativen zu einer Bebauung des Sportplatzes zu prüfen, sodass die Hauptziele der Petition als erfüllt angesehen wurden.

Weiterhin hat sich der Ausschuss davon überzeugen kann, dass die Stadt K. alle maßgeblichen Folgen des Schulneubaus und der Sportplatzverlegung in ihre Abwägungen einbezogen hat. So wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie verschiedene Möglichkeiten zur Lösung der Problematik untersucht. Die Stadt K. führt hierzu aus, dass man sich nach Abwägung der hierbei ausgearbeiteten Varianten letztlich für die Bebauung des Sportplatzes und den Neubau einer vergleichbaren Sportstätte in K. entschieden habe, da diese Lösung den Missständen (u. a. Sanierungsbedarf, mangelnde Raumkapazitäten an den weiter-

führenden Schulen im Stadtgebiet) am ehesten gerecht werden könne. Die Unterlagen wurden im Vorfeld auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und waren für 14 Tage einsehbar.

Weiterhin ist die Stadt K. mit den vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben seitens verschiedener Akteure konstruktiv umgegangen und hat jeweils den Dialog gesucht, um die Gründe für die getroffene Entscheidung zu erläutern.

Da nicht gegen geltendes Recht verstoßen wurde, besteht im vorliegenden Fall auch kein Anlass, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher auch keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28068-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vom Petenten bemängelte Vorgehensweise des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) den geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Nichtentgegennahme und -berücksichtigung des schriftlich auf dem Postweg eingereichten Angebots des Petenten nicht zu beanstanden ist. Seit dem 18.10.2018 dürfen öffentliche Auftraggeber Angebote und Teilnahmeanträge nur noch in elektronischer Form annehmen. Der LVR ist an diese Maßnahme gebunden und kann nicht individuell über die Form der Angebotsabgabe entscheiden. Der Petent wurde seitens des LVR bereits ausführlich über die bestehende Rechtslage informiert und auf den Einkaufs-Help-Desk hingewiesen, der insbesondere bei technischen Problemen und der Angebotsabgabe behilflich ist. Diese Unterstützung hat der Petent bislang jedoch nicht in Anspruch genommen.

Weiterhin weist der Ausschuss darauf hin, dass es die vom Petenten bemängelten „Beförderungsrichtlinien“ nicht gibt. Die Forderung einer Beschränkung zur Teilnahme am Wettbewerb für Unternehmen mit Firmensitz max. 25 km vom Einsatzort entfernt, war bereits Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens,

welches dem damaligen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) am 10.11.2017 zugegangen war. Hierzu lässt sich festhalten, dass eine solche Einschränkung des Wettbewerbs nicht mit den Grundsätzen des Vergaberechts (§ 97 Abs. 2 GWB, § 2 UVgO), hier insbesondere der Gleichbehandlung aller interessierter Unternehmen, vereinbar und somit nicht zulässig ist.

Um die Angebote vergleichbar zu machen und um eine wirtschaftliche Beschaffung zu tätigen, fragt der LVR Tagespauschalpreise für den Einsatz eines entsprechenden Fahrzeuges sowie des einzusetzenden Personals für die Ausführung der ausgeschriebenen konkreten Leistung ab. Damit die beauftragten Unternehmen auf unvorhergesehene Marktentwicklungen reagieren können, sehen die Verträge des LVR Preisanpassungsmöglichkeiten z. B. aufgrund von Mindestlohnveränderungen, Streckenanpassungen oder auch der Benzinpreisentwicklungen vor.

Die Kostenkalkulation obliegt dem Bieter. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent zwar seit März 2021 auf der Vergabepattform des LVR registriert ist, bisher jedoch noch an keinem Verfahren des LVR als Bieter teilgenommen hat. Ob er ggf. Zuschläge auf Basis seiner Kalkulation erhalten hätte, kann somit nicht bewertet werden.

Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten des LVR, welche ein Einschreiten der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich machen bzw. rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar. Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher auch keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28086-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit die Petentin moniert, dass die Gnadenstelle bei dem Landgericht Bochum ihr Gnadengesuch abgelehnt hat, hat das Ministerium der Justiz (MJ) die Sachbehandlung und die Gnadenfrage geprüft, Anlass zur Gewährung eines Gnadenerweises oder zu Beanstandungen indes nicht gefunden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28113-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent mit einer Vorabzustimmung der zuständigen Ausländerbehörde die Bundesrepublik freiwillig zum 31.05.2022 verlassen hat, um das zum Ehegattennachzug erforderliche Visumverfahren nachzuholen.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Petitionsausschuss das Verfahren für beendet. Gleichzeitig empfiehlt er dem Petenten, mit der Ausländerbehörde im Rahmen des Ehegattennachzugs eng zusammen zu arbeiten.

#### **17-P-2022-28114-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

##### Sport

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend informiert.

Der Ausschuss hat Verständnis für das Anliegen des Petenten, kann nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme jedoch keine Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß feststellen.

Zunächst nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Petent auf der Plattform openpetition.de eine Petition zur Rettung des Sportplatzes initiiert hatte. Am 29.05.2021 übergab er die Online-Petition mit 843 Unterschriften dem Bürgermeister. Da die Petition persönlich überreicht wurde, verzichtete die Verwaltung auf die Übersendung einer Eingangsbestätigung.

Dass die Online-Petition nicht als Bürgeranregung nach § 24 *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen* (GO NRW) gewertet wurde, lag daran, dass sie sich auf eine

Forderung von vor einem Jahr bezog und nicht als solche beantragt wurde. Zudem hatte der Bürgermeister die Verwaltung nach seiner Wahl beauftragt, Alternativen zu einer Bebauung des Sportplatzes zu prüfen, sodass die Hauptziele der Petition als erfüllt angesehen wurden.

Weiterhin hat sich der Ausschuss davon überzeugen kann, dass die Stadt K. alle maßgeblichen Folgen des Schulneubaus und der Sportplatzverlegung in ihre Abwägungen einbezogen hat. So wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie verschiedene Möglichkeiten zur Lösung der Problematik untersucht. Die Stadt K. führt hierzu aus, dass man sich nach Abwägung der hierbei ausgearbeiteten Varianten letztlich für die Bebauung des Sportplatzes und den Neubau einer vergleichbaren Sportstätte in K. entschieden habe, da diese Lösung den Missständen (u .a. Sanierungsbedarf, mangelnde Raumkapazitäten an den weiterführenden Schulen im Stadtgebiet) am ehesten gerecht werden könne.

Weiterhin ist die Stadt K. mit den vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben seitens verschiedener Akteure konstruktiv umgegangen und hat jeweils den Dialog gesucht, um die Gründe für die getroffene Entscheidung zu erläutern.

Da nicht gegen geltendes Recht verstoßen wurde, besteht im vorliegenden Fall auch kein Anlass, kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher auch keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28115-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie

##### Kindergartenwesen

Der Petent beanstandet die Regelungen zur Quarantäne und begehrt eine verpflichtende Teilnahme an wöchentlichen PCR-Lollitestungen in Kindertageseinrichtungen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - MKFFI) hat vor der Entscheidung über neue Maßnahmen im Rahmen der Pandemiebekämpfung

stets und so auch bei ihrer Entscheidung zur Einstellung des Testregimes in der Kindertagesbetreuung die betroffenen Rechte und Interessen von Kindern, aber auch der im Bereich der Kindertagesbetreuung Beschäftigten und Eltern miteinander abgewogen und hat sich dabei auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MKFFI vom 02.05.2022 sowie der dazugehörigen Anlagen 1-3.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, dem MKFFI Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28116-00**

##### Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft.

Zur Beschwerde des Petenten, dass seitens der Einrichtung der Eingliederungshilfe kein Urlaub bzw. keine Tagesausflüge angeboten wurden, wird darauf hingewiesen, dass solche Aktivitäten dem Leistungserbringer aus Gründen der Einschränkungen durch die Pandemie in den letzten zwei Jahren nicht möglich gewesen sind. Im Übrigen galten solche Einschränkungen für alle Leistungsberechtigten und auch für die gesamte Bevölkerung.

Hinsichtlich der finanziellen Situation des unter Vermögensbetreuung stehenden Petenten ist zunächst festzuhalten, dass er mit seiner Rente und Zusatzeinkünften seinen Lebensunterhalt grundsätzlich eigenständig sicherstellen kann. Allerdings ist er in der Vergangenheit sehr häufig finanzielle Verpflichtungen eingegangen, die nicht im Einklang mit dem verfügbaren Einkommen standen. Inwieweit und in welcher Form diese Schulden zurückgeführt werden können, ist derzeit noch nicht geklärt. Vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Lage des Petenten sind derzeit daher nur Einkäufe und Ausgaben in geringem Umfang möglich. Hierfür erhält der Petent monatliche Taschengeldzahlungen in Höhe von 200 Euro.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, zu gegebener Zeit beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe den Sachstand bezüglich der finanziellen Konsolidierung des Petenten zu erfragen und den Petitionsausschuss über das Ergebnis zu unterrichten.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

#### **17-P-2022-28124-00**

##### Energienutzung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft. Er begrüßt die bereits eingeleiteten umfassenden Maßnahmen auch auf Ebene des Bundes und der EU.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 25.05.2022.

#### **17-P-2022-28125-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Entscheidung des Kreises, dem Petenten die Ausstellung eines Genesenennachweises zu verweigern, nicht zu beanstanden ist.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Soweit der Petent eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes einfordert, wird seine Petition zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.06.2022.

#### **17-P-2022-28128-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent wendet sich zum einen gegen die Impfpflicht gegen das SARS-CoV 19.

Die – allgemeine, aber auch einrichtungsbezogene – Impfpflicht liegt in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht wurde nach insoweit ablehnender Abstimmung im Deutschen Bundestag am 07.04.2022 nicht eingeführt.

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt informiert..

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz ist ein Bundesgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27.04.2022, Az.: 1 BvR 2649/21, die Vereinbarkeit von § 20a IfSG mit dem Grundgesetz bestätigt. Für das Land Nordrhein-Westfalen besteht keine rechtmäßige Möglichkeit, ein geltendes Bundesgesetz nicht umzusetzen.

Der Petent wendet sich zum anderen gegen die Corona-Verordnungen.

Die zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition geltende Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) beinhaltete wesentlich mehr Maßnahmen und Einschränkungen, als die derzeit geltende Coronaschutzverordnung. Gleichwohl sind die nunmehr geltenden Maßnahmen und Einschränkungen zur effektiven Bekämpfung der noch immer anhaltenden pandemischen Lage unbedingt erforderlich.

Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass für Maßnahmen.

#### **17-P-2022-28136-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - MKJFGFI) unterrichten lassen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein Antrag auf Umverteilung des Petenten und seiner Ehefrau nach A. bisher nicht bei der Bezirksregierung eingegangen ist. Am 24.06.2022 sicherte die Bezirksregierung dem Petenten jedoch mündlich zu, dass seinem Antrag auf Umverteilung entsprochen werden könne. Hierzu müsse er jedoch einen Mietvertrag bzw. ein Mietangebot einreichen.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent und seine Ehefrau den erforderlichen Mietvertrag bzw. ein Mietangebot bisher nicht der Bezirksregierung vorgelegt haben. Erst nach Vorlage der angeforderten Unterlagen kann die Bezirksregierung über die Änderung der Wohnsitzzuweisung abschließend entscheiden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten und seiner Ehefrau daher, die erforderli-

chen Unterlagen zeitnah bei der Bezirksregierung einzureichen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MKJFGFI) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28138-00** Selbstverwaltungsangelegenheiten Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung jedoch an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Rat kann die Erledigung der Anregungen und Beschwerden einem Ausschuss übertragen. Die näheren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu treffen. Eine Regelung oder Aussage darüber, wie mit eingereichten Unterlagen umzugehen ist, enthält jedoch weder die GO NRW noch die Hauptsatzung der Stadt H.

Sinn und Zweck des § 24 GO NRW ist, dass auf Verlangen und Wunsch einer Person (oder Personengruppe) die Gemeindevertretung Kenntnis von einer bestimmten Angelegenheit erlangt und sich mit dieser Angelegenheit befassen kann. Aufgabe der Verwaltung ist hierbei, die Anregung oder Beschwerde an den Rat, bzw. den betrauten Ausschuss, weiterzuleiten und eine Beschlussfassung vorzubereiten. Die Stadt H. verwendet hierzu ein formalisiertes Verfahren, bei dem eine Sitzungsvorlage erstellt wird.

Der Petitionsausschuss konnte sich davon überzeugen, dass die Sachverhaltsdarstellung hierdurch nicht verändert wurde, sondern die Verwaltung die Beschwerde vielmehr in eine übersichtliche Form gebracht hat. Soweit die Petenten ein Schwärzen von Teilen in den Anlagen zur Sitzungsvorlage beklagen, wird

darauf hingewiesen, dass sich diese auf Adressen und insbesondere auf handschriftliche Unterschriften oder Kürzel beziehen und dies aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgte. Die Schwärzungen hatten keinerlei Auswirkungen auf den Inhalt der Unterlagen.

So wurden dem Ausschuss keine Informationen des Bürgerantrags nach § 24 GO NRW vorenthalten. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass die Beschwerde den Ausschussmitgliedern in beiden Ausschusssitzungen zusätzlich im Original zur Verfügung gestellt wurde. Der Ausschuss stellt demnach fest, dass weder der Sachverhalt verfremdet, noch Informationen weggelassen wurden.

Im Übrigen kann auch das Verfahren aus bauleitplanerischer Sicht nicht beanstandet werden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass den Petenten die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) hinsichtlich der im Bebauungsplan 78B, 12. Änderung, festgesetzten Hecken- und Gartentorbreiten in Aussicht gestellt wurde, um einen Kompromiss zu erreichen. Dies wurde durch die Petenten allerdings abgelehnt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass kein Verstoß gegen geltendes Recht vorliegt. Somit besteht auch kein Anlass, kommunalaufsichtlich tätig zu werden. Der Petitionsausschuss hat demnach auch keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28144-00**

##### Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. In einem Erörterungstermin mit den zuständigen Behördenvertretern und der Petentin konnte das Anliegen diskutiert werden.

Die Petentin begehrt für ihre Mutter und sich selbst einen sicheren und verfestigten Aufenthaltsstatus in Deutschland. Beide tragen vor, seit dem Jahr 2014 in Deutschland zu leben. Während die Mutter hier erfolgreich eine Ausbildung absolviert, das Sprachniveau B2 erreicht hat und seit über einem Jahr als Pflege- und Hilfskraft in einem Seniorenheim arbeitet, konnte die Petentin ihr Abitur machen und studiert nunmehr Volkswirtschaftslehre an der Universität. Zuvor waren sie aus Angst vor der russischen Mafia aus Russland geflohen. Die Petentin wurde dort ohne Registrierung bei

einer Hausgeburt geboren, nachdem ihre Mutter zuvor als Armenierin aus Aserbaidschan geflohen war. Ihre Papiere sind auf der Flucht verloren gegangen, die Petentin selbst war noch nie in Besitz von Ausweispapieren oder Ähnlichem. Aktuell sind beide im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis.

Im nun laufenden Verfahren zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis steht die Klärung des Identitätsnachweises im Mittelpunkt. Der Ausschuss hat erkannt, dass Gesetz und ständige Rechtsprechung mittels gestufter Prüfung bestimmte Anforderungen an die Antragsteller stellen. Zum Nachweis der Identität ist in der Regel die Vorlage eines gültigen Passes erforderlich. Ist eine Beschaffung nachweislich nicht möglich, kann die Identität mittels eines anderen Lichtbildausweises nachgewiesen werden. Ist auch diese Vorlage nachweislich nicht möglich, kann ein Dokument ohne Lichtbild vorgelegt werden. Erst danach kann auf Schulzeugnisse oder ähnliches zurückgegriffen werden, um die Identität nachweisen zu können. Sollte auch dieses aussichtslos sein, kann die Ausländerbehörde zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auf die Identitätsklärung verzichten, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Vortrag des/der Antragstellers/-in richtig ist.

Die Petentin hat, gemeinsam mit ihrer Mutter, bereits Anstrengungen unternommen, ihre Identität nachzuweisen. Bisher konnte jedoch selbst für die Mutter weder Ausweisdokument noch Geburtsurkunde beschafft werden. In dem Erörterungstermin wurde deutlich, dass ein solches Dokument, anders als für die Petentin selbst, einmal existiert hat, jedoch mangels Kooperation durch die aserbaidschanischen Behörden bisher nicht wiederbeschafft werden konnte.

Der Ausschuss begrüßt daher den Vorschlag der zuständigen Ausländerbehörde, zunächst den Identitätsnachweis der Mutter in den Fokus zu stellen. Es wurde auf eine Liste verschiedener Vertrauensanwälte vor Ort hingewiesen, mit deren Hilfe die Geburtsurkunde ausfindig gemacht werden könne. Gleichzeitig erinnert der Ausschuss an das Angebot der Ausländerbehörde, bei weiteren Zweifeln auch selbst bei der Botschaft nachzufragen um die dort aufgetretenen Unklarheiten und möglichen Missverständnisse aufzuklären. Sollte mithilfe des hinzugezogenen Vertrauensanwalts ein Identitätsdokument für die Mutter ausfindig gemacht werden, könnte in einem weiteren Schritt ein Abstammungsgutachten die Beziehung von Petentin und Mutter verifizieren. Unter den hier vorliegenden Umständen wäre die Identität von Petentin und Mutter sodann

ausreichend geklärt. Sollte trotz Bemühens des Vertrauensanwalts vor Ort keinerlei Identitätsdokument für die Mutter auffindig gemacht werden können, könnte auch diese verbindliche Auskunft als Basis zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis dienen. Insoweit begrüßt der Ausschuss die Zusage der Ausländerbehörde, auch für diesen Fall von weiteren Anforderungen zur Identitätsfeststellung abzusehen.

In diesem Zusammenhang betont der Ausschuss den von der Rechtsprechung geprägten Ausdruck eines „zukunftsgerichteten Entfaltungsschutzes“ für Einbürgerungsbewerber als Grundbedingung menschlicher Persönlichkeit, hergeleitet aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz. Die Voraussetzungen für die Klärung der Identität müssten so ausgestaltet sein, „dass es bis zur Grenze der objektiven Möglichkeit und der subjektiven Zumutbarkeit mitwirkenden Einbürgerungsbewerbern auch dann möglich bleibt, ihre Identität nachzuweisen, wenn sie sich in einer Beweisnot befinden“ (Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 23.09.2020, 1 C 36/19).

Da das Verfahren zur Feststellung der Identität noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, konnte der Ausschuss im Rahmen der Erörterung erfreut zur Kenntnis nehmen, dass alsbald eine neue befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und darüber hinaus die Erteilung eines Reisepasses für Ausländer für drei Jahre für die Petentin in Aussicht gestellt werden konnte. Anders als für ihre Mutter ist bei der Petentin eine Passbeschaffung voraussichtlich nicht möglich, so dass der entsprechende Antrag bereits im Erörterungstermin gestellt und entgegengenommen werden konnte.

Der Ausschuss appelliert an die Petentin, während der Dauer des Verfahrens zur Identitätsfeststellung über die Vertrauensanwälte das Verfahren zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis ruhend zu stellen. Die Petentin sagte ein zeitnahes entsprechendes Schreiben an die Ausländerbehörde zu. Der Mutter der Petentin empfiehlt der Ausschuss, zu gegebener Zeit selbst einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis zu stellen.

Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) wird gebeten, ihre Stellungnahme anlässlich der in der Erörterung gewonnenen Erkenntnisse zu überarbeiten und einen der Situation angemessenen, kurzen Bericht bis zum 30.09.2022 abzugeben.

Sodann wird die Landesregierung (MKJFGFI) gebeten, spätestens zum 30.12.2022 eine ergänzende Stellungnahme zum Fortgang des Verfahrens zu verfassen.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an die Petentin.

#### **17-P-2022-28153-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie

Die Petentin möchte erreichen, dass auch Medizinische Fachangestellte einen Corona-Bonus erhalten.

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragene Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, von der die Petentin eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Einen Anlass für weitere Maßnahmen sieht er nicht.

#### **17-P-2022-28156-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) werden keine Maßnahmen empfohlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 02.06.2022 zur weiteren Information.

#### **17-P-2022-28158-00**

##### Bauordnung

##### Gewerbeaufsicht; Gewerberecht Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Gemäß § 58 Abs. 2 Bauordnung NRW 2018 haben Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung, der Nutzungsänderung sowie der Instandhaltung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften

ten und die aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt hat zwischenzeitlich die sofortige Räumung und die Nutzungsuntersagung der Gebäude veranlasst.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (WohnStG) nehmen die Gemeinden die Wohnungsaufsicht als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Sie haben die Aufgabe, auf die Instandsetzung, die Erfüllung von Mindestanforderungen und die ordnungsmäßige Nutzung von Wohnraum oder Unterkünften hinzuwirken und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das für die Wohnungsaufsicht zuständige Amt der Stadt wirkt gemäß den Vorschriften des WohnStG im Zusammenhang mit der Behebung der Brandschutzmängel auf die Beseitigung der die Wohnnutzung beeinträchtigenden Mängel hin.

Da dem Begehren des Petenten entsprochen wurde, sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28169-00**

##### Schulen Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent begehrt eine individuelle, schul-scharfe Berücksichtigung und damit den Ausgleich von behinderungsbedingten Pflichtstundenermäßigungen schwerbehinderter Lehrkräfte mittels Anrechnung bei den für die Schulen zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden.

§ 2 Abs. 3 und 8 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG regelt den individuellen Ermäßigungsanspruch einer schwerbehinderten Lehrkraft. Demgegenüber steht die Errechnung der Lehrerstellen (hier: Grundstellen) gemäß § 7 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG. Die Pflichtstundenermäßigungen für Schwerbehinderte" finden als Pauschalsätze Berücksichtigung bei der Berechnung der Grundstellenzahl. Die Pauschalsätze wurden auf der Basis von Landesdurchschnittswerten ermittelt. Es handelt sich hierbei um ein normiertes Verfahren. Abweichungen an der einzelnen Schule von diesen Pauschalsätzen führen nicht zu gesonderten zu-

sätzlichen oder verringerten Stellenzuweisungen. Der Petent ist hierdurch nicht unmittelbar beschwert, da er die rechtlich mögliche maximale Pflichtstundenermäßigung gewährt bekommt.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung, Ministerium für Schule und Weiterbildung über die geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Anrechnung von Pflichtstundenermäßigungen sowie hinsichtlich der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung.

#### **17-P-2022-28173-00**

##### Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung des Anliegens keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen vom 23.06.2022.

#### **17-P-2022-28174-00**

##### Rechtspflege Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) unterrichtet.

Nach § 1 des Kirchenaustrittsgesetzes (Ki-AustrG) NRW erfolgt der Austritt aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung für den staatlichen Bereich durch Erklärung bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei welchem Amtsgericht der Petent den Austritt aus der Kirche erklären möchte oder ob sich sein Anliegen zwischenzeitlich erledigt hat, bleibt unklar. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Kontaktierung seitens des MJ erfolglos blieb.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Corona-Pandemie und die damit zusammenhängenden Hygieneanforderungen auch in der Justiz zu gewissen Einschränkungen im Ablauf des Geschäftsbetriebs führten. Der an manchen Orten zu beobachtende Anstieg der Austrittserklärungen wirkte sich zudem verstärkend auf die Wartezeiten aus.

Gleichwohl ist auch aus Sicht des Ausschusses eine Verärgerung wegen langer Verfahrensdauern nachvollziehbar, da akzeptable Erledigungszeiten Teil der grundgesetzlich garantierten negativen Religionsfreiheit sind.

Da dem erhöhten Aufkommen jedoch bereits durch den Einsatz zusätzlichen Personals und der Erweiterung der Terminmöglichkeiten Rechnung getragen wird, sieht der Petitionsausschuss im vorliegenden Fall keinen Anlass, der Landesregierung (MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28207-00**

##### Lehrerausbildung

##### Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Der Petenten wurde, der Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichtes Hamm (Aktenzeichen 11 Sa 560/09) folgend, zu keinem Zeitpunkt von dem Bewerbungsverfahren für Vertretungsstellen ausgeschlossen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **17-P-2022-28213-00**

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat Kenntnis davon erhalten, dass der Petent der Meinung ist, eine Benachteiligung wegen seiner Schwerbehinderung erfahren zu haben und dass das Amtsgericht Mönchengladbach ihm einen leidensgerechten Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stelle.

Um einen leidensgerechten Arbeitsplatz zur Verfügung stellen zu können, mussten die erforderlichen baulichen Maßnahmen zunächst identifiziert werden. Anschließend galt es, die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung zu schaffen. Es bedurfte der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde. Zudem müssen vergaberechtliche Vorgaben eingehalten werden. Die übrigen zur Verfügung stehenden Mittel wurden genutzt, um den Bedürfnissen des Petenten zu entsprechen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz des vom 31.05.2022.

#### **17-P-2022-28218-00**

##### Hundesteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichten lassen.

Die Petentin begehrt mit ihrer Petition die Abschaffung der Hundesteuer im Land Nordrhein-Westfalen durch eine entsprechende Entscheidung des Landesgesetzgebers. Als Begründung führt sie an, dass die Steuer in Berlin seit dem 01.01.2022 abgeschafft und sie zudem Rentnerin mit kleinem Einkommen sei. Daher bitte sie auch um Hilfe in ihrem konkreten Fall, keine weitere Steuer bezahlen zu müssen.

Die Stadt T. führt aus, dass der Petentin auf Anfrage die Möglichkeiten einer Steuerbefreiung aufgezeigt worden seien. Die für die Petentin mögliche Befreiung aufgrund einer Schwerbehinderung greife allerdings nicht, da die Petentin die hierfür notwendigen Voraussetzungen nicht erfülle und zudem keinen Schwerbehindertenausweis vorgelegt habe.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Absatz 2 a des Grundgesetzes, die die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen soll. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des

örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Hundesteuer insbesondere aus kommunaler Sicht sowohl wegen ihres finanziellen Ertrages in finanzwirtschaftlich schwieriger Situation als auch im Hinblick auf ihre ordnungspolitische Lenkungsseignung derzeit weiterhin als notwendig angesehen wird.

Im konkreten Fall der Petentin gibt es zudem keine Hinweise darauf, dass die Erhebung der Hundesteuer nicht rechtmäßig erfolgt sein könnte. In der Hundesteuersatzung der Stadt T. vom 31.05.2005 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 09.12.2016 ist die Hunderasse „American Bulldog“ in § 2 Absatz 2 letzter Satz, Ziffer 5 ausdrücklich genannt, so auch in § 10 Absatz 1 Landeshundegesetz NRW. Für die Haltung eines gefährlichen Hundes wird ein jährlicher Steuersatz in Höhe von 768,00 Euro in § 2 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d) der Hundesteuersatzung ausdrücklich bestimmt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28219-00**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Ausschuss stellt fest, dass eine Ungleichbehandlung des Petenten nicht ersichtlich ist. Das Jugendamt hat alle Gefährdungsmeldungen aufgenommen und sie pflichtgemäß im Rahmen der vorgegebenen Verfahren und Standards zum Kinderschutz gem. § 8a Achten Buch des Sozialgesetzbuchs geprüft.

#### **17-P-2022-28225-00**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin sich fürsorglich um die Kinder gekümmert und zunächst bemüht hat, sich für den Schutz der Kinder einzusetzen.

Das Jugendamt der Stadt Hagen ist jedoch der fachlichen Empfehlung der Kinderschutzambulanz gefolgt und hat die Pflegetochter mit Zustimmung der sorgeberechtigten Kindeseltern in einer intensivpädagogischen Wohngruppe untergebracht.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Umgänge zwischen der Petentin und ihrer ehemaligen Pflegetochter unter Berücksichtigung der Empfehlung des Kinderschutzbundes und des Willens des Kindesvaters mit der Petentin ausführlich erörtert wurden.

#### **17-P-2022-28230-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition informiert.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass Bürgerbegehren als Abstimmungen organisiert werden. Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt H. regelt in § 3, dass der Oberbürgermeister das Abstimmungsgebiet in allgemeine Stimmbezirke und Briefstimmbezirke einteilt. § 6 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) gibt zudem an: „Die Gemeinde legt die Orte und die Zahl der Abstimmungslokale nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sowie

der Zahl der Stimmberechtigten je Stimmlokal fest.“

Eine Vorgabe der Anzahl der Abstimmbezirke gibt es somit nicht.

Laut Auskunft der Stadt H. waren vielmehr wahlorganisatorische Überlegungen ausschlaggebend. So war die Einteilung nicht nur räumlich an die 26 Kommunalwahlbezirke angelehnt, sondern beabsichtigte auch, dass bei einer geringen Anzahl von Abstimmenden das Wahlgeheimnis bewahrt bleibt.

Da kein Rechtsverstoß des Bürgermeisters der Stadt H. festzustellen ist, kommt auch ein kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28232-00** Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen der Petentin und der zugrunde liegenden Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Im Rahmen des Verfahrens musste der Ausschuss jedoch feststellen, dass dem Anliegen der Petentin aus verschiedenen Gründen nicht abgeholfen werden kann.

Die Petentin begehrt für sich die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Ihr Ehemann bezieht Pflegegeld bei einem Grad der Behinderung von 100.

Offenbar geht die Petentin irrtümlich davon aus, dass eine etwaige Befreiung von der Beitragspflicht des Ehemannes auch Auswirkungen auf ihre eigene Beitragspflicht habe. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn gemäß § 4 Absatz 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) die Ehegatten innerhalb derselben Wohnung leben. Im Falle der Petentin ist der Ehemann jedoch unter einer anderen Adresse, in einem anderen Bundesland, gemeldet. Allein deshalb würde eine Befreiung bzw. Ermäßigung der Beitragspflicht keine Auswirkungen auf das Beitragskonto der Petentin haben.

Darüber hinaus gibt der Ausschuss zu bedenken, dass eine Befreiung von der Beitragspflicht nach § 4 Absatz 1 Nr. 7 RBStV insbesondere für Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetz-

buchs (SGB XII) in Betracht kommt, nicht jedoch für Empfänger von Pflegegeld nach dem SGB XI. Grund hierfür ist die Intention des Beitragsrechts, wonach sozial Bedürftige von der Beitragspflicht entlastet werden sollen. So wird Hilfe nach dem SGB XII gewährt, wenn die für die Pflege benötigten Mittel nicht aus dem Einkommen oder dem Vermögen aufgebracht werden können. Pflegegeld nach dem SGB XI wird dagegen unabhängig von der finanziellen Bedürftigkeit gewährt. Da der Ehemann keine Hilfe nach dem SGB XII bezieht, ist von einer sozialen Bedürftigkeit, welche eine Entlastung im Hinblick auf die Rundfunkgebühren rechtfertigen würde, nicht auszugehen.

Der Ausschuss weist daraufhin, dass allenfalls eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags für den Ehemann der Petentin in Betracht käme. Eine solche wird gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 3 RBStV gewährt für behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Voraussetzung ist danach das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis. Zuständig für die Prüfung ist das für den Ehemann zuständige Versorgungsamt. Da sich dieses außerhalb von Nordrhein Westfalen befindet, bleibt dem Ausschuss hier jegliche Einflussmöglichkeit verwehrt.

#### **17-P-2022-28235-00** Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und dem der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen der mit der Petition vorgetragene Forderung durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen für seinen Geschäftsbereich keine Notwendigkeit der Beschaffung von Bodenscannern für die Polizei Nordrhein-Westfalen ergeben.

Soweit strafrechtliche Ermittlungen Bodenuntersuchungen im Rahmen der Tatortarbeit erfordern, werden diese in der Regel ähnlich einer archäologischen Ausgrabung durch schichtweisen Bodenabtrag mittels Maschineneinsatz und/oder von Hand vorgenommen. Feine Strukturen eines gesuchten Gegenstandes bzw. eines Körpers, z. B. kleine Knochen, können auch mittels eines Bodenscanners nicht eindeutig

identifiziert werden. Die bildgebende Suche mittels Bodenscanner zielt insofern eher auf die Feststellung von auffälligen Abweichungen der Bodenstruktur im Vergleich zum umgebenden Boden ab. Zu berücksichtigen ist, dass die Ursachen für Eingriffe in die Bodenstruktur vielfältig sein können.

Im Einzelfall bestünde die Möglichkeit, im Rahmen der Amtshilfe aus dem universitären oder internationalen polizeilichen Bereich sowie zukünftig vom Bundeskriminalamt, einen Bodenscanner in Anspruch zu nehmen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28245-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Köln auf die Strafanzeige des Petenten vom 15.12.2021 die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt und ihm hierüber unter dem 28.04.2022 einen Bescheid erteilt hat.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28246-00**

##### Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung des Anliegens keine Möglichkeit im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen vom 23.06.2022.

#### **17-P-2022-28247-00**

##### Grundsicherung Hilfe für behinderte Menschen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Petentin sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maß-

nahmen zu empfehlen, da die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Die Petentin lebt seit Mai 2016 in einer Obdachlosenunterkunft und bezieht seitdem keine Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Zuvor erhielt sie vom Sozialamt Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII), bis sie ihre Wohnung verlassen musste und obdachlos wurde. Durch die Obdachlosigkeit bzw. die Unterkunft in einer städtischen Obdachlosenunterkunft entfielen die Bedarfe der Unterkunft und Heizung. Durch eigenes Einkommen in Form von Rente und Kindergeld konnte der übrige sozialhilferechtliche Bedarf der Petentin vollständig gedeckt werden und es bestand somit kein Leistungsanspruch.

Durch die Petentin wurde in der Vergangenheit mehrfach Klage zu diversen Thematiken gegen die Stadt erhoben. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII wurde infolge des Nachrangprinzips gerichtlich nicht festgestellt.

Am 20.01.2022 wurde durch das Wohnungsamt bekannt, dass der Petentin eine Wohnung vorgeschlagen wurde. Mit der Integrationshilfe wurde vereinbart, dass ein Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Übersendung der hierfür erforderlichen Unterlagen abgewartet wird. Der Petentin wurden die erforderlichen Antragsunterlagen mit Schreiben vom 26.01.2022 mitgeteilt. Es wurde im gemeinsamen Einverständnis auch vereinbart, dass eine direkte Überleitung der Rente an das Sozialamt erfolgt, sodass die Miete vollständig aus Mitteln der Sozialhilfe an den Vermieter überwiesen wird und die Petentin die ihr zustehenden Anteile erhält, um die Überweisungsmodalitäten zu erleichtern. Durch die Petentin wurden keine aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise eingereicht.

Seitens der Petentin wurde die Zusammenarbeit mit der Integrationshilfe beendet und gegen diese Anzeige erstattet, da die Mitarbeiterin auf die Einreichung der erforderlichen Antragsunterlagen hingewiesen hat.

Nach Auskunft aus dem Melderegister wohnt die Petentin noch in der Obdachlosenunterkunft. Nach Angaben des Ordnungsamtes wurde der Umzug in eine neue Wohnung vollzogen.

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass die Petentin einen vorrangigen Antrag auf Wohngeld gestellt hat. Die Bearbeitung stockte wegen fehlender Mitwirkung. Ende April 2022 er-

schien die Petentin dann in den Räumen des Sozialamts und machte mündlich Angaben zu ihrer Einkommenssituation. Unter anderem bezieht sie weiterhin Kindergeld.

Der Träger der Sozialhilfe ist seiner Beratungs- und Unterstützungspflicht in der Vergangenheit nachgekommen und wird dies auch in Zukunft tun, um den Bedarfen der Petentin gerecht zu werden. Die Bewilligung des Wohngelds wird nachgehalten, um gegebenenfalls erneut tätig zu werden.

**17-P-2022-28248-00**  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (FM) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 06.07.2022 zur Kenntnis.

**17-P-2022-28254-00**  
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) hat berichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit der Aufhebung der Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer 2018 und 2019 dem Begehren des Petenten entsprochen werden konnte.

Im Ergebnis besteht kein Anlass, der Landesregierung (FM) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 06.07.2022.

**17-P-2022-28256-00**  
Corona-/Covid-19-Pandemie  
Hilfe für behinderte Menschen  
Beamtenrecht

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Zahlung der besagten Coronaprämie ist das Ergebnis der Tarifverhandlungen zwischen dem Land als Arbeitgeber sowie den Gewerkschaften. Die Tarifvereinbarung zugunsten der Angestellten wurde im Nachgang auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes übertragen. Für die Pensionärinnen und Pensionäre des Landes wurde keine Coronaprämie vereinbart, da sie nicht aktiv an der Arbeit während der Coronapandemie beteiligt waren. Selbstverständlich erhalten auch Menschen mit Behinderungen, die Angestellte oder Beamtinnen bzw. Beamte des Landes sind, die Prämie.

**17-P-2022-28262-00**  
Polizei

Der Petent beschwert sich über die Einführung des Kriminalitätsbereichs der sog. „Clan-Kriminalität“ durch die Landesregierung. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium des Innern und Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-28264-00**  
Bauordnung

Anlässlich der Petition sowie der von der Petentin eingereichten Untätigkeitsklage hat die Bauaufsichtsbehörde der Stadt zwischenzeitlich Kontrollen auf dem benannten Grundstück durchgeführt und ordnungsbehördliche Verfahren mit dem Ziel der Beseitigung der vorgefundenen baulichen Anlage eingeleitet.

Dem Begehren der Petentin wurde somit entsprochen. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen ordnungsbehördlichen Verfahren

bleibt das weitere Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt zunächst abzuwarten.

#### **17-P-2022-28271-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt, die Rechtslage sowie über die Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Er teilt die Auffassung, dass die mehrmonatige Bearbeitungsdauer und das Ausbleiben individueller Sachstandsankünfte durch die Vielzahl zu prüfender Anträge zu erklären bzw. zu begründen ist.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Bewilligung des Antrags auf Überbrückungshilfe III nicht ohne Mitwirkung der Petentin bzw. des prüfenden Dritten erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 07.06.2022.

#### **17-P-2022-28274-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt die Stellungnahme der Landesregierung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15.06.2022, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

#### **17-P-2022-28275-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent wendet sich im Kern gegen die sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht und begehrt einen Beschluss des Landtages dahingehend, dass die Gesundheitsämter von ihrem Ermessen nach § 20a Absatz 5 Infekti-

onsschutzgesetz keinen Gebrauch machen mögen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petent vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

§ 20a Infektionsschutzgesetz regelt als Bundesnorm die sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht. Hiernach müssen Personen, die in bestimmten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind - es handelt sich vorwiegend um Einrichtungen des Gesundheitssektors - seit dem 15.03.2022 über einen Impf- oder Genesenachweis verfügen. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wurde zwischenzeitlich von dem Bundesverfassungsgericht in einem Verfahren zu dem Aktenzeichen 1 BvR 2649/21 bestätigt.

§ 20a Abs. 5 Infektionsschutzgesetz regelt sinngemäß, dass die in Absatz 1 Satz 1 adressierten Personen dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, auf Anforderung einen Impf- oder Genesenachweis nach Absatz 2 Satz 1 vorzulegen haben. Bestehen sodann Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann. Das Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz der Anforderung nach Satz 1 keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach Satz 2 nicht Folge leistet, untersagen, dass sie die dem Betrieb einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtung oder eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Unternehmens dienenden Räume betritt oder in einer solchen Einrichtung oder einem solchen Unternehmen tätig wird.

Es handelt sich mithin um eine Regelung, die sicherstellen soll, dass von den betroffenen Personen keine unzutreffenden Unterlagen vorgelegt werden, um die verfassungsgemäßen Regelungen zu umgehen.

#### **17-P-2022-28278-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt, insbesondere die Bearbeitung ihres

Entschädigungsbegehrens durch die Staatsanwaltschaft Duisburg und den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Petentin inzwischen in einem weiteren vor dem Landgericht Duisburg anhängig gewesenen Sicherungsverfahren rechtskräftig in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuchs untergebracht worden ist. Der Ausschuss hat sich zudem über die Gründe informiert, aus denen der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die Auszahlung einer Entschädigung verweigert und die beanstandete Verfahrenskostenrechnung niedergeschlagen hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28280-00**

##### Energienutzung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft, nachdem er sich vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) berichten lassen hat.

Der Petent hat die Möglichkeit, mit einem Stromversorger einen Vertrag mit einem im Vergleich zum Haushaltsstrom günstigeren Tarif für den Wärmepumpenstrom abzuschließen. Zudem besteht auch im Bereich des Wärmepumpenstroms Wettbewerb zwischen den Anbietern, so dass jederzeit ein Wechsel, auch nur für den Wärmepumpenstrom zu einem günstigeren Anbieter möglich ist, sofern die technischen Voraussetzungen (getrennte Messung von Haushalts- und Wärmepumpenstrom) gegeben sind.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dem MWIKE weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MWIKE vom 05.07.2022.

#### **17-P-2022-28281-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es den Mitarbeitenden der Klinik durch deeskalierendes Handeln gelungen ist, weitere räumliche Trennungen nach dem 05.12.2021 zu vermeiden.

Die Petentin erhält keine Medikamente gegen ihren Willen. Änderungen der Medikation werden mit ihr besprochen und nur mit ihrem Einverständnis vorgenommen. Die Klinik hat der Petentin jedoch empfohlen, zur Gewichtsreduktion ihre Ernährungsgewohnheiten zu ändern und sich mehr zu bewegen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) den Direktor des LWL gebeten hat, eine alternative Medikation zu prüfen.

Der Ausschuss bittet das MAGS, ihm über den Fortgang in dieser Angelegenheit zu berichten.

#### **17-P-2022-28283-00**

##### Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) berichten lassen hat.

Im Ergebnis ist die Vorgehensweise der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde nicht zu beanstanden. Daher sieht der Petitionsausschuss davon ab, dem MUNV weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Sofern der Petent seine Fahrerlaubnis wieder zurückerlangen möchte, empfiehlt ihm der Petitionsausschuss, einen Antrag auf Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis beim Kreis einzureichen, der dann von dort geprüft und beschieden werden würde. Im Zuge des Verfahrens zur Neuerteilung wäre seine Fahreignung durch eine aktuelle medizinisch-psychologische Untersuchung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Fahrerlaubnisverordnung nachzuweisen. Diese würde durch die Fahrerlaubnisbehörde angeordnet werden.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des MUNV vom 05.06.2022.

#### **17-P-2022-28284-00**

Rechtspflege  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz und Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Auch die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent Pflegegeldzahlungen seit Dezember 2019 erhalten hat. Das Jugendamt des Oberbergischen Kreises hat das Kind auf Grundlage der Entscheidung der allein sorgeberechtigten Kindesmutter in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII untergebracht.

#### **17-P-2022-28286-00**

Bergbau  
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss nimmt nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten zur Kenntnis, dass die Idee, die Tagebaurestlöcher in Zukunft als Speicherkraftwerke zu nutzen, von der Landesregierung bereits 2019 im Rahmen eines Gutachtens zur energetischen Nachnutzung der Tagebaue durch Pumpspeicherwerke untersucht wurde und die gutachterlichen Ergebnisse veröffentlicht wurden (<https://www.wirtschaft.nrw/broschueren-service>).

Die energetische Nachnutzung der Braunkohletagebaue ist sehr stark von der technischen Machbarkeit der Vorhaben und der Wirtschaftlichkeit, die durch den Energiemarkt gesteuert wird, abhängig.

Speicherkraftwerke in Braunkohlentagebauen wurden auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung zur neuen vierten Leitentscheidung der Landesregierung vom 23.03.2021 angeregt. Sie wurden jedoch in der Abwägung aber vor allem aus ökologischen, wasserwirtschaftlichen sowie geotechnischen Gründen nicht weiterverfolgt. Sie würden zudem den Zielen der aktuellen Leitentscheidung und der Braunkohlenplanung widersprechen.

Auch wenn so die von dem Petenten favorisierte Nutzung nicht möglich ist, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass temporär oder gegebenenfalls auch dauerhaft die Nutzung erneuerbarer Energien an oder auf den Restseen in Frage kommt.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 28.05.2022.

#### **17-P-2022-28287-00**

Rechtspflege  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat sich über die Erwägungen unterrichtet, aufgrund derer die Staatsanwaltschaften Duisburg, Essen und Köln die verschiedenen, im Kern indes jeweils inhaltlich vergleichbaren Strafverfolgungsbegehren des Petenten zurückgewiesen haben und, soweit er hiergegen Beschwerden angebracht hat, diese erfolglos geblieben sind.

Der Petitionsausschuss hat zudem zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfungen der mit der Petition vorgetragenen Sachverhalte keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben haben.

Die staatsanwaltschaftliche und die polizeiliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28290-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Bei den von dem Petenten gerügten bzw. beanstandeten richterlichen Verfahrensentscheidungen der Richter des Amtsgerichts Medebach, der 2. Zivilkammer des Landgerichts (sowie der Richter des Landgerichts) Dortmund handelt es sich um richterliche Entscheidungen, die der Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit weder überprüfen noch abändern oder aufheben kann.

Gleiches gilt für die in sachlicher Unabhängigkeit getroffene Entscheidung des Rechtspflegers, die Zwangssicherungshypothek antragsgemäß in das Grundbuch des Petenten einzutragen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine ausreichende Besetzung des Amtsgerichts Medebach gesichert war und ist.

Weiterhin nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine Vielzahl der Annahmen des Petenten und damit auch seiner Eingaben auf rechtsfehlerhaften Vorstellungen beruhen. Seit der Hinweisverfügung des zuerst mit dem Verfahren 3 C 58/17 befassten Richters vom 31.05.2017, in welcher der Petent auf die mögliche Verjährung des Anspruchs hingewiesen worden ist, ist der Petent der Ansicht, die beteiligten Richterinnen und Richter verkennen die Rechtslage, ignorieren die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und seien bemüht, ihn zu schädigen. Hieraus zieht er jedoch nicht die Konsequenz, das in erster Instanz ergangene Urteil mit dem Rechtsmittel der Berufung anzugreifen. Vielmehr hält er seit September 2020 an der rechtsirrigen Annahme fest, das Ausgangsverfahren sei trotz des Urteils vom 09.09.2020 nicht abgeschlossen. Infolge des Umstands, dass der Petent den Abschluss des Verfahrens 3 C 58/17 verkennt, erkennt er auch nicht, dass seine weiteren Eingaben, die er teilweise als Klage bezeichnet und die

andere Ziele als das Ausgangsverfahren haben (Schadensersatz statt Rückbau), zu neuen Verfahren und damit auch zu neuen Vorschussrechnungen führen.

Der Petitionsausschuss hat von dem Inhalt und Gang der bei der Staatsanwaltschaft Arnberg geführten Vorgänge sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat und die hiergegen gerichteten Beschwerden des Petenten erfolglos geblieben sind.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

#### **17-P-2022-28293-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die von den Petenten vorgetragene Sachverhalte unterrichtet.

Die Petenten beanstanden die Formulierung des § 32 StrUG NRW. Sie bemängeln die räumliche Trennung des Petenten C., die Einbehaltung seiner persönlichen Habe und seine fehlende anwaltliche Vertretung.

Außerdem werde die obergerichtliche Rechtsprechung zur Einbringung von Gegenständen nicht beachtet. Abschließend wird eine gerichtliche Entscheidung kritisiert, die die Einzelausgänge einer anderen untergebrachten Person betreffen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass räumliche Trennungen nicht willkürlich erfolgen. Mit dem § 32 StrUG NRW sind im Vergleich zur bisherigen Regelung die Anforderungen an eine räumliche Trennung durch Einführung des Richter-vorbehalts erhöht worden. Die räumliche Trennung des Petenten C. wurde von zwei gerichtlichen Instanzen rechtskräftig bestätigt. Der Petent hat jederzeit ein Recht auf einen eigenen Rechtsanwalt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Zimmer des Petenten C. aus Gründen der Hygiene und Sicherheit ausgeräumt werden musste. Seine Habe hat er vollständig im Rahmen der von ihm gewünschten Zeit zurückerhalten.

Das LWL-ZFP werden den untergebrachten Personen klinikeigene Fernsehgeräte zur Verfügung stellen. Für untergebrachte Personen,

die bereits eigene Geräte besitzen, besteht Bestandsschutz.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zu der Möglichkeit von anderen untergebrachten Personen, Ausgänge wahrzunehmen, aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Informationen mitgeteilt werden können.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit die Petition eine Beschwerde über einen Rechtsanwalt enthält, stellt der Ausschuss klar, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Angehörige freier Berufe und als unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung unterliegen. Bei berufsrechtlichen Vorwürfen und/oder Beschwerden über eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt obliegen daher die Prüfung des Sachverhalts und ggf. die Ergreifung von Maßnahmen bei Feststellung einer Berufspflichtverletzung dem Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

#### **17-P-2022-28354-00**

##### Versorgung der Beamten

Die Petentin begehrt die Einführung der internen Teilung für beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs im Rahmen einer Ehescheidung.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er nimmt die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis.

Danach sieht er keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

#### **17-P-2022-28399-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

#### **17-P-2022-28404-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Diskussion der mit einem Einsatz von Microsoft 365 in den Schulen aufgeworfenen datenschutzrechtlichen Aspekte durch die damit befassten Institutionen (insbesondere LDI, DSK und KMK) noch nicht abgeschlossen ist.

Der Petitionsausschuss nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die Verantwortung für den Schutz der personenbezogenen Daten einer Schule bei der jeweiligen Schulleitung liegt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnisgenommen, dass seitens der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) erneut auf die Produktfamilie von LOGINEO NRW hingewiesen wird, die das Land den Schulen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stellt. Diese könnte auch aus Sicht des Petitionsausschusses möglicherweise dazu beitragen, dass die Interessen aller Beteiligten gewahrt werden.

Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass Schule und Eltern gehalten sind, „bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich“ zusammenzuarbeiten (§ 2 SchulG). Aus Sicht des Petitionsausschusses wäre es daher begrüßenswert, wenn die Beteiligten miteinander ins Gespräch kämen.

Der Landesregierung (MSB) wird empfohlen, die in Rede stehende Schule zu bitten zu prüfen, inwiefern personenbezogene Daten des Kindes des Petenten ohne eine entsprechende Einwilligung an Microsoft übermittelt wurden, und ggf. deren Löschung zu veranlassen.

#### **17-P-2022-28425-00**

##### Jugendhilfe Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet. Es besteht kein Anlass für Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss hat von dem Gegenstand und Gang sowie den Gründen für die Einstellung des aufgrund einer Strafanzeige der Petentin eingeleiteten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach gegen Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Hückelhoven Kenntnis genommen.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat die Beschwerde der Petentin gegen die Verfahrenseinstellung als unbegründet zurückgewiesen und ihr einen Bescheid nebst Rechtsbelehrung erteilt. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Dem Petitionsausschuss ist es wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein.

Das Jugendamt der Stadt Hückelhoven war durch Gesprächs- und Hilfsangebote sowie die Gewährung von ambulanten Hilfen zur Erziehung bemüht, die Petentin bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen.

#### **17-P-2022-28426-00**

##### Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin geprüft und festgestellt, dass nach der Gesetzgebung des Bundes und der darin verankerten Tarifhoheit die unmittelbare Zuständigkeit und Verantwortung für die inhaltliche sowie preisliche Ausgestaltung des (Ticket-)Angebots im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bei den Verkehrsunternehmen bzw. den diese vertretenden Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften (Tarifverantwortlichen) liegt.

Aufgrund der geltenden Rechtslage hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, hierauf Einfluss zu nehmen. Er sieht daher davon ab, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist dennoch darauf hin, dass der in Rede stehende Verkehrsverbund grundsätzlich bei der Ermittlung und Festlegung der Ticketprodukte und Ticketpreise deren Akzeptanz bei den Fahrgästen, die

Aufgaben der Daseinsvorsorge vor Ort (Anbindung von Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen und Einkaufsmöglichkeiten), die Mobilitätsbedarfe der Bürgerinnen und Bürger sowie die (betriebs-)wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Finanzierung der mit dem Angebot verbundenen Ausgaben berücksichtigt.

Der Vorschlag der Petentin bedeutet indirekt eine Preissenkung beim 5er-Gruppen-24StundenTicket, welches bezogen auf die umfangreiche Mitnahmeregelung des Tickets im Vergleich zu Einzeltickets ohnehin bereits deutlich preisreduziert ist. Bei Forderungen zu Preissenkungen im ÖPNV ist zu beachten, dass bereits gegenwärtig nur ein Teil der mit dem Betrieb und der Instandhaltung der Beförderungsmittel und der Infrastruktur verbundenen Kosten mit den Einnahmen aus den Ticketverkäufen („Nutzerfinanzierung“) gedeckt werden können. Um dennoch eine für die Fahrgäste annehmbare Preisgestaltung von Leistungen im ÖPNV zu gewährleisten und weitergehende Preisanpassungen zu vermeiden, wird der ÖPNV mit etwa 2 Milliarden Euro jährlich gefördert.

Hinsichtlich der seitens der Petentin angesprochenen Zielgruppe der Kinder wird darüber hinaus auf die Förderung von Schüler- und Ausbildungsverkehren in Höhe von jährlich 139 Millionen Euro hingewiesen. Durch die genannte Förderung werden z.B. preisvergünstigte Tickets wie das Azubiticket „NRWupgrade“ finanziert.

Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass die Zielgruppe für eine entsprechende Erweiterung der Mitnahmeregelung beim 5er-Gruppen-24StundenTicket vergleichsweise gering ist. Im Übrigen haben viele Kinder und Jugendliche bereits eine eigene preisvergünstigte Fahrtberechtigung (SchülerTicket).

#### **17-P-2022-28428-00**

##### Medienrecht

Der Petent fordert ein Kinderinternet „für den Großraum Düsseldorf“ das Lerninhalte sowie altersgerechte Medien für Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler vom ersten bis sechsten Schuljahr bereithält. Es soll einen gesetzlich garantierten Internetzugang zu gewaltfreien Angeboten geben, um die schulischen Leistungen mit Lernprogrammen auszubauen. Die Aufsicht soll bei den Erziehungsberechtigten liegen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Mit dem 2021 novellierten Jugendschutzgesetz und dem aktuellen Entwurf für die Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags will die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit den anderen Bundesländern dafür Sorge tragen, dass die Anbieter von Online-Angeboten sich ihrer Verantwortung stellen und Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen und Gefahren schützen, z. B. mit kindgerechten Voreinstellungen und Hilfesystemen.

Der Ausschuss nimmt die beigefügte Stellungnahme der Landesregierung mit ihren weiteren Ausführungen zur Kenntnis. Einen Anlass für weitere Maßnahmen sieht er nicht.

#### **17-P-2022-28476-00** Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Im Regierungsbezirk Köln werden zum 01.08.2022 und 01.02.2023 entsprechende A11-T Beförderungsstellen für die Laufbahn eines Technischen Lehrers/einer Technischen Lehrerin ausgeschrieben. Der Petent hat die Möglichkeit, sich auf diese Stellen zu bewerben.

Die von dem Petenten letztlich angestrebte Beförderungsmöglichkeit in ein nach der Besoldungsgruppe A 12 bewertetes Amt ist nicht möglich, da die Laufbahn der/des Technischen Lehrerin/Lehrers in Nordrhein-Westfalen eine solche Einstufung nicht vorsieht.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass für Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung vom 24.06.2022.

#### **17-P-2022-28547-00** Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) berichten lassen.

Die Tochter der Petenten hat zwischenzeitlich einen Schulplatz an dem in Rede stehenden Gymnasium erhalten. Damit wurde dem Anliegen der Petenten zum Erfolg verholfen.

Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 08.06.2022.

#### **17-P-2022-28658-00** Straßenbau Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten eingehend geprüft.

Zum derzeitigen Planungsstand ist nicht davon auszugehen, dass durch die aktuellen Planungen gravierend in Belange des Hochwasserschutzes eingegriffen wird und das Eigentum der Petenten konkret gefährdet würde. Darüber hinaus ist noch nicht über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens entschieden. Eine Entscheidung hierüber erfolgt auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen seitens der zuständigen Straßenbauverwaltung, sobald alle dafür erforderlichen Untersuchungen abgeschlossen sind und entsprechende Erkenntnisse vorliegen. Dies ist noch nicht gegeben. Zum aktuellen Stand des Verfahrens steht der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit dem Petenten im Dialog.

Darüber hinaus hat der Petent zwischenzeitlich mit Datum vom 10.04.2022 eine Klage beim Oberverwaltungsgericht eingereicht, um den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, ein Planfeststellungsverfahren für den beabsichtigten Neubau des Brückenzuges (L 924) über die Ruhr durchzuführen.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund scheidet eine Einflussnahme des Petitionsausschusses auf ein laufendes gerichtliches Verfahren aus. Es bleibt der weitere Verlauf des Verfahrens abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Minis-

terium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen. Jedoch bittet der Petitionsausschuss um Bericht über den Ausgang des Klageverfahrens.

#### **17-P-2022-28660-00**

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung – MHKBD) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss nimmt zunächst zur Kenntnis, dass sich der Petent unter den Geschäftszeichen 14-P-2007-06965-00 und 14-P-2007-06965-01 wegen der Lärmbelästigung durch die Bundesautobahn (BAB) 40 bereits an den Petitionsausschuss des Landtags NRW gewandt hat. In den Sitzungen vom 31.07.2007 und 23.09.2008 ist der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass zu Lasten des Straßenbaulastträgers Bund keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 40 durchgeführt werden können.

Als Vertreter der Bürgerinitiative „Verkehrslärm A40“ beanstandet der Petent nun, dass der Bürgermeister der Stadt S. seiner Verpflichtung nicht nachgekommen sei, geeignete Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 40 einzufordern.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die unmittelbare Zuständigkeit für Lärmschutzmaßnahmen an Straßen bei dem Straßenbaulastträger liegt. Dies ist für die BAB 40 die Autobahn GmbH des Bundes (§§ 1, 5 Bundesfernstraßengesetz - FStrG). Bis zum 31.12.2020 lag die Zuständigkeit beim Landesbetrieb Straßen.NRW. Dieser führte im Jahr 2017 eine Untersuchung zur Lärmsanierung der BAB 40 im Stadtgebiet S. durch. Diese ergab, dass ein Lärmschutzwall nicht erforderlich sei. Für den Bürgermeister der Stadt S. besteht demnach keine Verpflichtung, aktive Lärmschutzmaßnahmen für die BAB 40 bei dem zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen.

Unabhängig von der Frage des aktiven Lärmschutzes, steht es dem Petenten frei, einen formlosen Antrag bei dem Straßenbaulastträger auf Überprüfung des passiven Lärmschutzes zu stellen.

Anhaltspunkte für ein mögliches Fehlverhalten oder gar eine Amtspflichtverletzung des Bür-

germeisters der Stadt S. sind nicht erkennbar. Da kein Grund für kommunalaufsichtliche Maßnahmen besteht, sieht der Petitionsausschuss auch keine Möglichkeit, der Landesregierung (MHKBD) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28661-00**

##### Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine weitere Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über die bereits ergriffenen und geplanten Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

Der Antrag des Petenten befindet sich bereits in der Prüfung, so dass in Kürze mit einer Antwort der zuständigen Behörde gerechnet werden kann.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Meinung des Petenten an, dass die Situation der Prüfrückstände in der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Aufstiegsfortbildungsförderung unhaltbar ist. Er nimmt zur Kenntnis, dass das MSB im Wege seiner Fachaufsicht bereits finanzielle Unterstützung an die Bezirksregierung geleistet hat, um externes Personal einzustellen.

Ferner nimmt er zur Kenntnis, dass das Ministerium des Innern sowie das MSB einen zusätzlichen Stellenbedarf der Bezirksregierung gegenüber dem Ministerium der Finanzen begründen werden. Darüber hinaus ist ein Controlling vorgesehen, insoweit das MSB dem Bundesministerium für Bildung und Forschung in Abständen über die bereits erzielten Ergebnisse zu berichten hat. Schließlich behält das MSB die enge und kleinteilige Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bei, um bei Bedarf gegebenenfalls sofort nachsteuern zu können.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 24.06.2022 zur Kenntnis.

#### **17-P-2022-28662-00**

##### Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Es nimmt zur Kenntnis, dass dem Petitem vom 30.03.2022 am 28.04.2022 durch Eintritt der Rechtskraft des Revisionsurteils des Landgerichts Münster vom 16.08.2021 (15 Ns 61 Js 3388/19) und durch ordnungsbehördliches Einschreiten der Stadt Münster am 26.04.2022 entsprochen wurde.

Das Einschreiten der Ordnungsbehörde ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Innern und der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28663-00**

##### Bezüge der Tarifbeschäftigten Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Die Einstufung des Petenten in die Stufe 3 ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat hierauf keine Einflussmöglichkeiten, da es sich um unmittelbar wirkendes Tarifrecht handelt, an das das Land als Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gebunden ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung.

#### **17-P-2022-28664-00**

##### Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem Petenten wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 13.04.2022 mitgeteilt, dass ihm für die besuchte Maßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gewährt werden. Für die Zeit ab Beginn der Maßnahme zum 24.01.2022 wurden die entsprechenden Beiträge nachgezahlt.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **17-P-2022-28666-00**

##### Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Die Petition richtet sich gegen die bisher abschlägig beschiedene denkmalrechtliche Erlaubnis zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach seines Nebengebäudes.

Das Wohnhaus sowie das Nebengebäude des Petenten befinden sich im Zentrum eines Denkmalsbereichs, für den der Rat der Stadt im Jahr 1994 eine Denkmalsbereichssatzung beschlossen hat. Nach Auskunft der unteren Denkmalbehörde vermittelt das in Rede stehende Gebäude, obwohl es kein Baudenkmal ist, in charakteristischer Weise das Schutzziel der Denkmalsbereichssatzung, nämlich das dörfliche Erscheinungsbild des alten Orts zu erhalten. Daher ist das Wohnhaus in der Denkmalsbereichssatzung als „erhaltenswertes Gebäude“ ausgewiesen.

Vor diesem Hintergrund löste das von dem Petenten beantragte Vorhaben, die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des zweigeschossigen Nebengebäudes seines eingeschossigen Hauses, eine denkmalrechtliche Erlaubnispflicht gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) aus.

Die Entscheidung der Versagung der Genehmigung erfolgte nach einer gewissenhaften Prüfung und einer intensiven Abwägung verschiedener Interessen und Belange sowie im Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland.

Es ist keine rechtswidrige Anwendung des Denkmalschutzgesetzes oder ein anderweitig pflichtverletzendes Verhalten erkennbar. Die untere Denkmalbehörde ging von einer „erheblichen Beeinträchtigung“ der Schutzziele der Denkmalsbereichssatzung und insbesondere des Schutzes von Baudenkmalern in unmittelbarer Nachbarschaft des in Rede stehenden Grundstücks aus, die regelmäßig zu einer Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis führt.

Vor dem Hintergrund der drohenden Energiekrise wandte sich der Petent jedoch erneut an die untere Denkmalbehörde mit der Bitte um Neubewertung der Angelegenheit. Es fand ein Ortstermin zwischen dem Petenten und der Unteren Denkmalbehörde statt, um die Ausgangslage erneut in Augenschein zu nehmen

und um einen mit den Zielen der Denkmalbereichssatzung vereinbaren Alternativstandort zu finden. Daraufhin wurde eine erlaubnisfähige Lösung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage entwickelt. Auf dieser Grundlage hat der Petent nunmehr Gelegenheit, erneut eine denkmalrechtliche Erlaubnis zur Umsetzung seines Vorhabens zu beantragen.

Der Petitionsausschuss begrüßt die entwickelte alternative Standortplanung und schließt sich dem Wunsch aller örtlich zuständigen Denkmalbehörden an, dass es zu einer einvernehmlichen erlaubnisfähigen Lösung zwischen dem Petenten und der unteren Denkmalbehörde der Stadt kommt. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28667-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent ist Beamter des Landes und kritisiert, dass er die einmalige Corona-Sonderzahlung nur deshalb nicht in voller Höhe erhalten hat, weil er während einer Elternzeit teilzeitbeschäftigt gewesen ist. Er bittet mit Blick auf seinen Fall um eine Überprüfung der getroffenen Regelungen zu der vorgenommenen Kürzung der Corona-Sonderzahlung bei einer Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer Elternzeit.

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Vor dem Hintergrund der in der beigefügten Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen ausgeführten Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Regelungen des Corona-Sonderzahlungsgesetzes, nach denen eine Kürzung der einmaligen Corona-Sonderzahlung vorzunehmen ist, wenn am maßgeblichen Stichtag eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären oder sonstigen Gründe oder während einer Elternzeit ausgeübt wird, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz liegt nicht vor.

#### **17-P-2022-28669-00**

##### Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er nimmt die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis. Die Sparkassenakademie hat nicht offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen.

Die Aufsicht über die Sparkassenakademie besteht im öffentlichen Interesse und geschieht mit dem Fokus auf das Allgemeinwohl. Partikularinteressen und -belange zu fördern, ist nicht ihre Aufgabe.

Die Zuständigkeit für die Überprüfung einer bürgerlich-rechtlichen Beziehung samt der sich daraus ergebenden Rechte und Ansprüche liegt vielmehr bei den ordentlichen Gerichten. Es ist dem Petenten unbenommen, die Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden fristlosen außerordentlichen Kündigung des Dozentenvertrags aus wichtigem Grund sowie das Bestehen etwaiger Ansprüche gegen die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen vor einem hierfür zuständigen Zivilgericht überprüfen zu lassen.

Schließlich besteht kein Anspruch des Petenten, dass sich der Sparkassenverband Westfalen-Lippe als (Mit-)Träger der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen oder seine Präsidentin mit seiner Beschwerde befasst.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

#### **17-P-2022-28670-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie Gesundheitswesen

Mit der vorliegenden Petition bringt der Petent seine Beschwerde über die rückwirkende Befreiung von der Sozialversicherungspflicht für seine Tätigkeit als Apotheker in Impfzentren des Landes vor.

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung, Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Im Rahmen der COVID-19 Impfkampagne wurden im Zeitraum von Februar bis Septem-

ber 2021 insbesondere Apothekerinnen und Apotheker mit der Rekonstitution von Impfstoffen in den Impfzentren betraut. Das MAGS beauftragte im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Organisation der Versorgung mit Schutzimpfungen gegen das SARS-CoV-2 Virus die beiden nordrhein-westfälischen Apothekerkammern mit der Organisation der erforderlichen Rekonstitution der Impfstoffe in den Impfzentren des Landes. Hierzu wurde ein Vertrag am 22.12.2020 zwischen dem Land, vertreten durch das MAGS und den Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe geschlossen.

Nach § 4 des Vertrags (Vergütung des pharmazeutischen Personals in Impfzentren) waren sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Tätigkeit des pharmazeutischen Personals kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist. Sollte im Nachhinein eine andere Feststellung getroffen werden, übernimmt dem Vertrag nach das MAGS die hierdurch den Kammern entstehenden Kosten.

Diese Rahmenbedingungen wurden so entsprechend durch die Apothekerkammern kommuniziert. Apothekerinnen und Apotheker, die sich vor diesem Hintergrund für eine solche Tätigkeit interessieren, konnten sich bei den Kammern melden.

Der Bundesgesetzgeber hat im Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen CO-VID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 11. Dezember 2021 für Apothekerinnen und Apotheker rückwirkend die erwartete Regelung in § 130 SGB IV getroffen. Danach sind Einnahmen aus Tätigkeiten als Apothekerin oder Apotheker in einem Impfzentrum in der Zeit vom 15. 12.2020 bis zum 31.05.2022 nicht beitragspflichtig. Der Bundesgesetzgeber hat bei dieser Regelung nicht zwischen haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeiten unterschieden.

Entgegen der Auffassung des Petenten ist der Rechtsrahmen somit nunmehr durch die bundesrechtliche Regelung abschließend geklärt. Sozialabgaben fallen für die Tätigkeit der Apothekerinnen und Apotheker in den Impfzentren nicht an. In der Folge liegt z.B. der Abschluss einer Krankenversicherung oder auch die Einzahlung in die Rentenversicherung – wie ursprünglich auch durch die Kammern kommuniziert – in der Eigenverantwortung der in den Impfzentren tätigen Apothekerinnen und Apotheker. Im Übrigen ist dies aufgrund der deutlich übertariflichen Vergütung auch zumutbar.

Ein erkennbarer Schaden liegt dem Petenten folglich nicht vor.

#### **17-P-2022-28672-00**

##### Beamtenrecht

##### Recht der Tarifbeschäftigten

##### Schulen

Der Petent beschwert sich über die unterschiedliche Bezahlung von angestellten und verbeamteten Lehrkräften und die fehlende Angleichung der Besoldung von Lehrkräften, die nach dem neuen Lehrerausbildungsgesetz ausgebildet sind.

Er weist außerdem auf eine unzureichende Ausstattung von Lernmitteln im Fach Physik und einen fehlerhaften Umgang mit diesen hin. Der Petent führt zudem diverse Sachverhalte aus, die ihm in seiner Lehrtätigkeit begegnet sind. Dabei bezieht er sich insbesondere auf einen fehlerhaften Umgang mit ihm und seiner Krankheit.

Der Petitionsausschuss hat sich über die vom Petenten vorgetragene Sachverhalte unterrichtet. Eine Einstellung in das Beamtenverhältnis konnte dem Petenten aufgrund des amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses nicht angeboten werden. Weder die Ausführungen des Petenten, noch die der zuständigen Bezirksregierung lassen Anhaltspunkte für eine Fehlentscheidung erkennen.

Über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten entscheidet der Gesetzgeber. Bei der Konkretisierung der aus Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung besitzt der Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Besoldungsstruktur und der Höhe der Besoldung. Es obliegt dem Gesetzgeber, ob und welche Konsequenzen er aus der Reform der Lehrerausbildung im Jahre 2009 zieht. Die Entwicklungen in der 18. Legislaturperiode bleiben insofern abzuwarten.

Hinsichtlich der Ausstattung des Physikunterrichts an Schulen sind die Schulträger verantwortlich. Bezüglich der übrigen zahlreichen Beschwerdepunkte verweist der Ausschuss auf die beigelegte Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung.

Der Ausschuss stellt abschließend fest, dass die Bezirksregierung und die Schule dem Petenten zahlreiche Hilfs- und Unterstützungsangebote aufgezeigt hat und der Fürsorgepflicht

jederzeit und in vollem Umfang nachgekommen wurde.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

#### **17-P-2022-28686-00**

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass für den vom Petenten begehrten abzugsfreien Ruhestandseintritt vor Erreichen der besonderen Regelaltersgrenze die rechtliche Grundlage fehlt. Hierzu verweist er auf die Stellungnahme der Landesregierung, Justizministerium, von der der Petent eine Kopie erhält.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

#### **17-P-2022-28710-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er nimmt die beigelegte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis.

Die Petition ist erledigt.

#### **17-P-2022-28714-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung – MHKBD) unterrichten lassen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent, irakischer Staatsangehöriger, aktuell im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz ist. Er stellt weiterhin fest, dass der im August 2021 gestellte Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis seitens der Stadt D. bisher nicht beschieden werden konnte, da der Petent trotz

mehrmaliger Erinnerung nicht alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen beigebracht hat und seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

Das Vorgehen der Kommune ist daher nicht zu beanstanden. Da kein Verstoß gegen geltendes Recht festgestellt werden kann, ist auch ein kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht erforderlich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, alle angeforderten Unterlagen bei der zuständigen Ausländerbehörde einzureichen. Nur wenn diese vollständig vorliegen, kann eine weiterführende Prüfung des Antrages auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (MHKBD) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28716-00**

##### Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition umfassend geprüft.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der entsprechenden Beitragssatzung der Stadt R. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG sollen die Gemeinden - soweit nicht das Baugesetzbuch (Erschließungsbeitragsrecht) anzuwenden ist - Beiträge für den Ausbau der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen erheben.

Am 13. Mai 2022 trat eine Änderung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge in Kraft, nach der nun die Straßenausbaubeiträge in NRW vom Land zu 100 Prozent übernommen werden. Voraussetzung für eine Förderung ist jedoch, dass der maßgebliche Beschluss des zuständigen Gremiums ab dem 01.01.2018 gefasst worden ist. Dies ist beim zugrunde liegenden Sachverhalt, wie der Petent ausführt, jedoch nicht der Fall. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach derzeitigem Stand somit leider auch keine Förderung möglich ist.

Der Ausschuss weist den Petenten jedoch auf § 8a KAG hin, der erhebliche Zahlungserleichterungen für die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer vorsieht. So wird den Betroffenen vor allem ein voraussetzungsloser Rechtsanspruch

auf Ratenzahlung eingeräumt. Straßenausbaubeiträge können in bis zu 20 Jahresraten gezahlt werden, wobei für die Entscheidung über die Anzahl der Jahresraten die Kommune zuständig ist. Die Zahlungserleichterung kann auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Zinssatz passt sich dynamisch der Zinsentwicklung an und beträgt zwei Prozentpunkte über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), mindestens jedoch ein Prozent.

Schließlich enthält § 8a KAG eine Härtefallregelung, nach der Personen unter bestimmten Prämissen auf Antrag eine unbefristete Stundung zu gewähren ist. Auch die Härtefallregelungen nach der Abgabenordnung kommen neben den KAG-Regelungen weiterhin zur Anwendung. Das bedeutet beispielsweise, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Billigkeitsgründen zusätzlich auf Stundungszinsen verzichtet werden kann. Auch ein Erlass ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis daher leider keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28733-00** Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent begehrt die Aufrechterhaltung der Maskenpflicht, da durch die Aufhebung der Maskenpflicht in vielen Bereichen besonders vulnerable Personen gefährdet würden.

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) vom 08.06.2022, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Er sieht keinen Anlass, dem (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28773-00** Arbeitsförderung Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin geprüft.

Die Zählerersperrung erfolgte aufgrund von offenen Forderungsrückständen. Diese wurden seitdem nicht beglichen. Sobald diese beglichen sind, hat der Grundversorger die Petentin wieder mit Strom zu beliefern.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 01.07.2022.

Im Übrigen wurde die Petition hinsichtlich der Aspekte, die den Bereich der Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs betreffen, an den Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **17-P-2022-28801-00** Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Petition geprüft und festgestellt, dass nach der Gesetzgebung des Bundes und der darin verankerten Tarifhoheit die unmittelbare Zuständigkeit und Verantwortung für die inhaltliche sowie preisliche Ausgestaltung des (Ticket-)Angebots im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bei den Verkehrsunternehmen bzw. den diese vertretenden Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften (Tarifverantwortlichen) liegt.

Aufgrund der geltenden Rechtslage scheidet eine Einflussnahme hierauf seitens des Petitionsausschusses aus. Er sieht daher davon ab, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist dennoch darauf hin, dass die Fahrgeldeinnahmen selten mehr als 60 Prozent der mit dem Betrieb und der Instandhaltung der Beförderungsmittel und der Infrastruktur verbundenen Kosten des ÖPNV decken. Um dennoch grundsätzlich eine für die Fahrgäste annehmbare Preisgestaltung von Leistungen im ÖPNV zu gewährleisten und weitergehende Preisanpassungen zu vermeiden, wird der ÖPNV mit etwa 2 Milliarden Euro jährlich gefördert.

Hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildenden in Nordrhein-Westfalen, die weitgehend deckungsgleich mit der von dem Petenten genannten Zielgruppe sind, ist darauf hinzuweisen, dass der Schüler- und

Ausbildungsverkehr bereits jährlich mit 139 Millionen Euro gefördert wird. Durch die Förderung werden z.B. preis-vergünstigte Tickets wie das Azubiticket „NRWupgrade“ finanziert.

Nach hiesigem Kenntnisstand handelt es sich bei der von dem Petenten dargelegten kostenfreien Fahrtberechtigung für Kinder und Jugendliche im Raum Ostwestfalen um das am 01.02. in einzelnen Kommunen (z.B. Stadt Minden) für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse eingeführte SchülerTicket Westfalen, mit dem in ganz Westfalen der ÖPNV in der 2. (Fahrzeug-)Klasse genutzt werden kann. Das Ticket wird im Rahmen eines Pilotprojekts angeboten und kann im Raum des Westfalen-Tarifs (mit Ausnahme Westfalen-Süd) in Anspruch genommen werden. Dieses neue Ticket wird im Rahmen eines Fakultativmodells sowie Solidarmodells angeboten. Im Rahmen des Fakultativmodells ist für die einzelne Fahrtberechtigung ein Eigenanteil zu leisten. Es ist davon auszugehen, dass das Beispiel des Petenten auf das Solidarmodell abzielt. Hier ist die Ausgestaltung so, dass der jeweilige Schulträger die Kosten des Tickets für sämtliche Schüler vollständig übernimmt und das Ticket für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei ist. Die Umsetzung dieses Modells vor Ort ist Folge einer entsprechenden kommunalen politischen Entscheidung. Das Ticket wird ebenfalls im Fakultativmodell angeboten.

#### **17-P-2022-28803-00**

##### Versorgung der Beamten

Die Petentin ist als Beamtin des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) beihilfeberechtigt. Für eine medizinisch notwendige ärztliche Behandlung stellte ihr Arzt neben den Gebühren nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) auch Umsatzsteuer in Rechnung.

Die zuständige Beihilfestelle, das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), erkannte lediglich den Nettobetrag – gekürzt um nicht beihilfefähige Gebührenansätze - als beihilfefähig an und lehnte eine Beihilfe zur Umsatzsteuer ab, da die ärztliche Leistung umsatzsteuerfrei sei. Die Petentin schlägt vor, dass sie die insofern zu viel von ihr gezahlte und durch ihren Arzt an das Land NRW abgeführte Umsatzsteuer als Beihilfe zurückerhalten solle.

Die Petentin hat keinen Anspruch auf Zahlung einer weiteren Beihilfe zu der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer. Die Entscheidung des LBV ist insofern nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Er kann ihr nur empfehlen, sich zur Klärung an ihren Arzt zu wenden, damit von diesem auf zivilrechtlichem Weg eine Rückzahlung erfolgt.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen.

#### **17-P-2022-28805-00**

##### Straßenverkehr

Der Petent begehrt für sich einen Bewohnerparkausweis am Wohnort seiner Lebensgefährtin.

Gemäß den aktuellen Verwaltungsvorschriften zu § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) hat einen Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Je nach örtlichen Verhältnissen kann eine angemeldete Nebenwohnung ausreichen. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt. Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. In jedem Bewohnerparkgebiet stehen auch Parkflächen zur allgemeinen Nutzung für alle Autofahrer und somit auch für Besucher zur Verfügung. Diese können auf freien Parkplätzen oder gegen Gebühr unter Beachtung der Höchstparkdauer auf bewirtschafteten Parkplätzen parken.

Die Lebensgefährtin des Petenten erhielt in den letzten Jahren einen Bewohnerparkausweis ohne Fahrzeugbindung, mit dem der Petent vor ihrem Wohnhaus parkte. Die Lebensgefährtin besitzt kein Fahrzeug. Der Petent war und ist weder mit Erst- noch mit Zweitwohnsitz in der Stadt M. gemeldet und damit nicht antragsberechtigt.

Die bisherige Praxis bei der Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in der Stadt M. entsprach nicht den Vorgaben der StVO und war entsprechend anzupassen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

**17-P-2022-28808-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt sowie darüber unterrichtet, dass die zeitweilige Empfangsstörung des De-Mail-Postfachs des Ministeriums der Justiz (MJ) bereits seit längerem behoben ist.

Der Ausschuss hat zudem von Inhalt und Gang der dienstaufsichtsrechtlichen Prüfungen der Leitenden Oberstaatsanwältin in Duisburg und des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf und dabei auch zur Kenntnis genommen, dass ein bereits unter dem 19.10.2020 ergangener Bescheid der Leitenden Oberstaatsanwältin über die von dem Petenten mit Schreiben vom 28.09.2020 erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde an der von ihm angegebenen Anschrift in Münster wiederholt nicht zugestellt werden konnte.

Weiter hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Leitende Oberstaatsanwältin den Petenten auf seine am 30.10.2021 bei dem MJ angebrachte Dienstaufsichtsbeschwerde unter dem 23.12.2021 – unter Beifügung aller bislang dem Petenten nicht zugestellten Bescheide - per De-Mail beschieden und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf sie zudem gebeten hat, auch die - versehentlich bislang nicht zu ihren Vorgängen gelangte - Nachtragseingabe vom 11.01.2022 nunmehr umgehend zu bescheiden.

Die Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-28821-00**Ordnungswidrigkeiten

Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen ein Verwarngeld wegen verbotswidrigem Parken auf dem Gehweg. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die verkehrsrechtliche Entscheidung keine Fehler aufweist und folglich auch kein Raum für fachaufsichtsrechtliches Einschreiten für die Aufsichtsbehörde verbleibt. Er sieht

daher keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums des Innern vom 12.07.2022.

**17-P-2022-28822-00**Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt informiert.

Er nimmt zur Kenntnis genommen, dass es bei der AOK Nordwest aufgrund eines unbeabsichtigten Vertauschens zweier Ziffern einer Zahlenfolge bei der Genehmigung der Fahrkostenübernahme nicht zu einer Abrechnung gekommen war. Nach zwischenzeitlich erfolgter Prüfung des Sachverhaltes hat die AOK Nordwest für die tatsächlich erfolgte Leistungserbringung die angefallenen Kosten des Transportunternehmens auf Basis der wirtschaftlichsten Strecke übernommen.

Damit wurde dem Anliegen der Petentin vollumfänglich entsprochen.

**17-P-2022-28873-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 22.06.2022 zur weiteren Information.

**17-P-2022-28877-00**Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass gemäß Mitteilung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn alle Schreiben, die erkennbar an den Landtag adressiert sind, weder überwacht noch angehalten werden.

Die Sachbehandlung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass sich das Kernanliegen der Petentin inzwischen erledigt hat.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-28889-00**

##### Arbeitsförderung

Die Eingabe der Petentin wird mangels Sinnzusammenhangs zurückgewiesen.

#### **17-P-2022-28893-00**

##### Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

##### Rechtspflege

##### Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium für Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Verfahrensordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Das von dem Petenten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schwelm vom 23.03.2022 eingelegte Rechtsmittel war insofern erfolgreich, als die 3. Zivilkammer des Landgerichts Hagen den Beschluss des Amtsgerichts Schwelm vom 23.03.2022 mit Beschluss vom 17.06.2022 teilweise aufgehoben und dahingehend neu gefasst hat, dass für den Petenten im Wege der einstweiligen Anordnung Herr Oliver Lange unter Beibehaltung der Aufgabenkreise zum vorläufigen Berufsbetreuer bestellt wurde. Gleichzeitig hob die Kammer die Bestellung der bisherigen Betreuer (Ehefrau und Sohn) auf.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Vorgehensweise der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

#### **17-P-2022-28916-00**

##### Recht der Tarifbeschäftigten

Die Petentin beanstandet, dass das Sozialberufe Anerkennungsgesetz NRW (SobAG NRW) nicht verfassungskonform ausgelegt werde. Dadurch werde Absolvierenden universitärer erziehungswissenschaftlicher Studiengänge der Zugang zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin und Sozialpädagoge/Sozialpädagogin verwehrt. Die Petentin fordert, dies durch die Einbindung des § 72 SGB VIII in das SobAG NRW zu heilen.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er nimmt die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration), von der die Petentin eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Danach sind die Kritikpunkte der Petentin weder aus fachlicher noch aus rechtlicher Sicht nachvollziehbar. Auch werden keine Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit des SobAG NRW gesehen. Die beiden von der Petentin benannten Gesetze bzw. Normen, § 72 SGB VIII und SobAG NRW, haben unterschiedliche Regelungsinhalte und stehen nicht in Konkurrenz zueinander.

Der Ausschuss stellt zudem fest, dass das Ministerium entgegen der Darstellung der Petentin mit Schreiben vom 10.5.2021 und 19.04.2022 auf Ihre Schreiben geantwortet hat.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

#### **17-P-2022-28919-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass das Amtsgericht Köln mit Beschluss vom 26.02.2020 zunächst die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 126a StPO angeordnet hatte. Mit dem Urteil des Amtsgerichts Köln vom 05.03.2022 hat dieses

den Petenten wegen Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung verurteilt und die Unterbringung gemäß § 64 StGB angeordnet. Das Urteil ist rechtskräftig.

Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Auch ist es dem Ausschuss verwehrt, Rechtsauskünfte zu erteilen. Er empfiehlt dem Petenten, sich anwaltlich vertreten zu lassen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

#### **17-P-2022-28952-00**

##### Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die Petentin bittet um Hilfe in ihrer Versorgungsangelegenheit nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Sie bemängelt in der Petition die lange Dauer des Anerkennungsverfahrens.

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Soweit die Petentin eine ungerechtfertigte Verzögerung des Verfahrens durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) beanstandet, hat die durchgeführte Prüfung hierfür keine Anhaltspunkte ergeben. Die ausstehende Entscheidung über den Antrag wird nach Durchführung der Begutachtung und abgeschlossener Sachverhaltsaufklärung erfolgen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zunächst noch das Ergebnis des psychologischen Gutachtens abzuwarten bleibt. Die Petentin hat sich mit der Durchführung einer solchen Begutachtung einverstanden erklärt.

Die Vorgehensweise und Bewertung des LVR ist sachgerecht und nicht zu beanstanden. Vor dem Hintergrund der umfangreichen Ermittlungen ist eine schuldhafte Verzögerung durch den LVR nicht ersichtlich. Auf die Dauer der Erstellung des anstehenden, aussagepsychologischen Gutachtens hat der LVR allerdings

keinen Einfluss. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der LVR bemüht, in diesem Fall eine bevorzugte Befassung zu erreichen.

Die Petentin wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Der Ausschuss bittet die Landeregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

#### **17-P-2022-28953-00**

##### Sozialhilfe

##### Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Nachdem das Jobcenter nunmehr den Prozess aufgenommen und konkrete Unterstützungsmaßnahmen angeboten hat, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung noch weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 07.07.2022.

#### **17-P-2022-28954-00**

##### Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, die über eine Lehrbefähigung für die Unterrichtsfächer Latein und Geschichte (in Kombination) verfügen, können nicht an Grundschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Dauerbeschäftigungsverhältnissen eingestellt werden.

Zur näheren Information – auch betreffend weitere Qualifikations- und Einstellungsmöglichkeiten erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 25.05.2022.

Mit Blick auf die Problematik des bestehenden Lehrkräftemangels auch an nordrhein-westfälischen Grundschulen übergibt der Petitionsausschuss die Petition zur weiteren Beratung des Themas an den Ausschuss für Schule und Bildung.

**17-P-2022-28988-00**  
Rentenversicherung  
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM; Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme, von der die Petentin eine Kopie erhält, sieht der Ausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (FM; MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-28993-00**  
Kindergeld

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**17-P-2022-28998-00**  
Pflegeversicherung  
Arbeitsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**17-P-2022-29001-00**  
Landschaftspflege

Die Petentin hat sich mit einer gleichlautenden Eingabe auch an das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft gewandt. Von dort ist am 03.05.2022 ein letztes Antwortschreiben an die Petentin übersandt worden. Ergänzend wird auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1999 „Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&bes\\_id=2912&aufgehoben=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=2912&aufgehoben=N) verwiesen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Angelegenheit damit erledigt hat.

Eine Notwendigkeit, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen, wird nicht gesehen.

**17-P-2022-29003-00**  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Verfahrensordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Davon hat der Petent - wenn auch überwiegend erfolglos - Gebrauch gemacht.

Eine rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende oder in sonstiger Weise mit richterlichem Ermessen unvereinbare Sachleitung konnte der Petitionsausschuss nicht feststellen. Anhaltspunkte für den behaupteten „Diebstahl“ der neuen Vollmacht vom 10. bzw. 25.06.2021 oder ein Abhandenkommen im Bereich der Justiz sind nicht ersichtlich.

**17-P-2022-29005-00**  
Umsatzsteuer  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - FM) unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 18.07.2022 zur Kenntnis.

**17-P-2022-29014-00**  
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin eingehend geprüft. Er teilt die Ansicht der besonderen Wichtigkeit der Entlastung aller Bürgerinnen und Bürger im Lichte der angestiegenen Energiekosten. Ferner sieht der Petitionsausschuss in den umfassenden Entlastungsmaßnahmen hinreichende finanzielle Hilfestellungen auch für die Personengruppen der Rentnerinnen und Rentner, Studierenden sowie weiterer Personengruppen, die dem Anliegen der Petentin entsprechen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 30.05.2022.

**17-P-2022-29033-00**  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage der Petition unterrichtet. Er nimmt die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis.

Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen sieht der Ausschuss jedoch keinen Anlass für Maßnahmen.

**17-P-2022-29035-00**  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über das der Petition zugrunde liegende Thema zur Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über das Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen. Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 13.06.2022.

**17-P-2022-29037-00**  
Corona-/Covid-19-Pandemie  
Hochschulen

Der Petent begehrt die Aufhebung der Maskenpflicht an der Universität zu Köln durch den Landtag.

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Die befristeten Anordnungen einer Maskenpflicht in den Innenräumen der Universität zu Köln im Wege einer Allgemeinverfügung ist mit der Coronaschutzverordnung vom 01.04.2022 in den jeweiligen Fassungen vom 03.04., 27.04., 05.05., 26.05. und 21.06.2022 vereinbar. Das Verwaltungsgericht Gießen hat am 16.05.2022 entschieden, dass eine Hochschule eine Allgemeinverfügung, die eine Maskenpflicht anordnet, auf ihr Hausrecht stützen kann (Beschl. v. 16.05.2022, Az. 3 L 998/22.GI).

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Rektorat der Universität zu Köln am 24.05.2022 beschlossen hat, die Maskenpflicht in eine Empfehlung zum Masketragen umzuwandeln.

Der Landtag kann darüber hinaus die Maskenpflicht an der Universität zu Köln aus sachlichen Gründen nicht aufheben. Der Petent hat allerdings die Möglichkeit, sofern er von der Maßnahme betroffen ist, ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anzustreben.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 24.06.2022, von der der Petent eine Kopie erhält.

**17-P-2022-29039-00**  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Er nimmt stellt fest, dass es keine Anhaltspunkte für die Verfassungswidrigkeit des § 63 StGB gibt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent die von der Klinik empfohlene Medikation freiwillig nimmt. Mögliche Nebenwirkungen werden medizinisch beobachtet und mit dem Petenten ärztlich besprochen.

Die Behauptung des Petenten, man werde in der Klinik für „geisteskrank“ erklärt und einer „Gehirnwäsche“ unterzogen, trifft nicht zu. Behandlungen erfolgen nach anerkannten medizinischen Standards.

Die Mitarbeitenden der Klinik tragen zur Verbesserung des Stationsklimas Privatkleidung und Namensschilder, durch die sie von den untergebrachten Personen unterschieden werden können.

#### **17-P-2022-29041-00** Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium des Innern) unterrichten lassen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass es sich beim Universitätsklinikum D. um eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts handelt (vgl. § 1 Abs. 1 Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster) und diese im Rahmen ihres Rechts auf Selbstverwaltung für die Ausgestaltung der Wahlwerbung auf dem Gelände zuständig ist.

Der Ausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-29061-00** Versorgung der Beamten

Der Petent bittet um Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO NRW). Er bemängelt, dass bei zahnärztlichen Behandlungen zur Versorgung mittels Kronen und Prothesen die Aufwendungen für notwendige Provisorien nicht beihilfefähig seien. Somit blieben Beihilfeberechtigten durch unvermeidbare Kosten belastet.

Dies bedeutet, dass davon auszugehen ist, dass der Zahnarzt Leistungen berechnet hat,

die nicht unbedingt erforderlich sind. Für solche Leistungen tritt die Beihilfe nicht ein.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er nimmt die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis.

Danach entspricht die vom Petenten beanstandete Regelung der BVO den Bestimmungen der GOZ. Insofern besteht kein Anlass für Änderungen.

#### **17-P-2022-29068-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung unterrichten lassen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass der Verbleib der Ausländerakte des Petenten nicht abschließend geklärt werden konnte. Allerdings nimmt er zur Kenntnis, dass dem Petenten für den 30.06.2022 ein Termin bei der zuständigen Ausländerbehörde (ABH) angeboten wurde, um die Übertragung der Niederlassungserlaubnis vorzunehmen.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Vorgehen der ABH und sieht die Petition vor dem Hintergrund des vereinbarten Termins als erledigt an.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent hat jederzeit die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

#### **17-P-2022-29073-00** Straßenverkehr

Der Petent regt an, Eltern-Kind-Parkplätze in die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aufzunehmen, um solche Parkplätze künftig im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen anordnen zu können.

Das aktuelle Straßenverkehrsrecht bietet keine Möglichkeit, Eltern-Kind-Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum einzurichten, da weder eine straßenverkehrsrechtliche Anordnungsgrundlage noch ein entsprechendes Verkehrs-

zeichen zur rechtssicheren Kennzeichnung solcher Parkplätze existiert.

Die Landesregierung ist nicht ermächtigt, Regelungen des bundeseinheitlichen Straßenverkehrsrechts im Alleingang zu ändern.

Das für die Gestaltung eines Verkehrszeichens und die Schaffung einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsgrundlage für Eltern-Kind-Parkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) wurde bereits mit der vorliegenden Thematik betraut aufgrund der Eingabe des Petenten an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags. Dieser hat beschlossen, die Eingabe des Petenten an das BMDV zu überweisen. Insofern wird über die Anregung des Petenten, Eltern-Kind-Parkplätze in das deutsche Straßenverkehrsrecht aufzunehmen, durch das hierfür zuständige BMDV entschieden.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit dem nichtöffentlichen Verkehrsraum anzumerken, dass bauordnungsrechtliche Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen die Errichtung von Eltern-Kind-Parkplätzen nicht vorsehen. Das Angebot solcher Parkplätze ist ein freiwilliges Angebot der Betreiber von Gebäuden. Eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung solcher Parkplätze besteht nicht. Welche Konsequenzen sich aus einer missbräuchlichen Nutzung privat ausgewiesener Eltern-Kind-Parkplätze ergeben, bleibt dem Zivilrecht überlassen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund davon ab, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **17-P-2022-29077-00**

##### Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

#### **17-P-2022-29084-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petent mahnt bei der Stadt Remscheid die Bearbeitung eines Widerspruchs im Zuge der Durchführung von PCR-Pooltestungen in einer katholischen Kindertageseinrichtung an.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichten lassen.

Der Ausschuss stellt fest, dass kein Verwaltungsakt vorliegt, gegen den ein Widerspruch zulässig gewesen wäre. Dem gegen die Nichtbearbeitung gerichteten Petition kann insoweit nicht abgeholfen werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

#### **17-P-2022-29086-00**

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

Er nimmt die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis.

Die Vorwürfe des Petenten sind demnach insgesamt nicht begründet.

#### **17-P-2022-29087-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich über das Anliegen des Petenten informiert.

Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 02.06.2022.

**17-P-2022-29090-00**Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI) hat die Beschwerde des Petenten geprüft und die betroffene Stadt über ihre Rechtsauffassung informiert. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Stadt die Hinweise der LDI berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**17-P-2022-29100-00**Versorgung der Beamten

Die Eheleute beanstanden die lange Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen.

Der Petitionsausschuss hat mit Bedauern vom Tod des Petenten erfahren. Er spricht Frau S. im Namen seiner Mitglieder sein tiefempfundenes Mitgefühl aus.

Frau S. erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums des Finanzen vom 22.07.2022.

Das Petitionsverfahren ist damit abgeschlossen.

**17-P-2022-29104-00**Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin eingehend geprüft. Er teilt die Ansicht der besonderen Wichtigkeit der Entlastung aller Bürgerinnen und Bürger im Lichte der angestiegenen Energiekosten. Ferner sieht der Petitionsausschuss in den umfassenden Entlastungsmaßnahmen hinreichende finanzielle Hilfestellungen auch für die Empfänger von Grundsicherung sowie weiterer Personengruppen, die dem Anliegen der Petentin entsprechen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeri-

ums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 31.05.2022.

**17-P-2022-29107-00**Corona-/Covid-19-Pandemie  
Besoldung der Beamten

Die Petentin ist Lehrerin an einem Gymnasium und Beamtin des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie kritisiert, dass ihr die Corona-Sonderzahlung aufgrund ihrer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (sog. Sabbatical) nur entsprechend ihres Teilzeitanteils anteilig ausbezahlt wurde.

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet.

Vor dem Hintergrund der in der beigefügten Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen ausgeführten Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Höhe der Corona-Sonderzahlung bemisst sich nach dem am Stichtag des 29.11.2021 geltenden Teilzeitanteil. Dieses gilt auch für Teilzeitbeschäftigte im Blockmodell (sog. Sabbatical) nach § 65 Landesbeamtengesetz NRW und zwar unabhängig davon, ob sie sich in der Arbeits- oder Freistellungsphase befinden, da es sich lediglich um eine Sonderform der Teilzeitbeschäftigung handelt. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Teilzeitbeschäftigten im Blockmodell unabhängig von der Verteilung der Blöcke (erst Arbeitsphase und dann Freistellungsphase oder umgekehrt) gleichbehandelt werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen vom 28.06.2022.

**17-P-2022-29123-00**Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition geprüft, nachdem er sich von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM) hat berichten lassen.

Die Sachbehandlung durch die Stadt E. ist nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (IM) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des IM vom 30.06.2022.

**17-P-2022-29132-00**  
Rentenversicherung

Der Petent hat sich mit seiner Kritik über das Berufsförderungswerk auch direkt an das Berufsförderungswerk selbst und an die Deutsche Rentenversicherung Westfalen (DRV) gewandt. Auf deren Antwortschreiben an den Petenten wird insofern verwiesen.

Das Berufsförderungswerk und auch der Rentenversicherungsträger haben die Kritik des Petenten ernstgenommen und sind den Kritikpunkten umfassend nachgegangen.

Zum Teil steht Aussage gegen Aussage. Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, den Sachverhalt in Gänze aufzuklären und nachzuvollziehen. Jedoch bleibt festzuhalten, dass der DRV keine gleichlautenden Beschwerden zum Berufsförderungswerk bekannt sind.

Der Petitionsausschuss wünscht dem Petenten viel Erfolg bei der voraussichtlichen Umschulung zum Industriekaufmann.

**17-P-2022-29139-00**  
Personenstandswesen

Zwischenzeitlich hat das Standesamt Neuss mitgeteilt, dass die von der Petentin benötigte Brüssel-IIa-Bescheinigung des englischen Gerichtes nun vorliege. Damit ist dem Anliegen der Petentin entsprochen worden.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen, zu überprüfen. Eine Zuständigkeit für Bitten oder Beschwerden betreffend ausländische Gerichte oder Behörden liegt nicht vor.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

**17-P-2022-29147-00**  
Energiewirtschaft

Der Petent hat den Zuwendungsbescheid für die begehrte Förderung mittlerweile erhalten. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

**17-P-2022-29152-00**  
Ausländerrecht

Die Petenten bitten den Petitionsausschuss erneut um Unterstützung, tragen jedoch kein neues Sachvorbringen zur vorherigen Petition vor.

Der Petitionsausschuss teilt mit, dass es bei dem Beschluss vom 10.06.2021 (17-P-2019-12256-00) verbleiben muss.

**17-P-2022-29156-00**  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt der zugrunde liegenden Petition von der Landesregierung (Ministerium des Innern – IM) unterrichten lassen.

Nach Prüfung der Stellungnahme bewertet der Petitionsausschuss das Vorgehen der Polizeibeamtinnen und -beamten als sachgerecht. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten können nicht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (IM) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des IM vom 15.07.2022.

**17-P-2022-29161-00**  
Weiterbildung

Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW) vom 29.06.2022 zur Kenntnis.

Die vom Petenten geforderte Fördermöglichkeit für die Erstellung digitaler Gedenkbücher für NS-Opfer besteht im Grundsatz in Nordrhein-Westfalen bereits.

Unabhängig davon sind Anstöße zur weiteren Erforschung und Dokumentation des Schicksals von Opfern des Holocaust und anderer NS-Verbrechen ausdrücklich zu begrüßen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MKW.

**17-P-2022-29167-00**Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**17-P-2022-29181-00**Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss bedauert, dass es gerade zu Beginn des Verwaltungsverfahrens leider zu Verzögerungen in der medizinischen Sachverhaltsaufklärung gekommen ist. Dennoch lässt sich aufgrund des tiefenpsychologischen Gutachtens und der weiteren gutachterlichen Einschätzung von Herrn Dr. R. nicht feststellen, dass die Deutsche Rentenversicherung Westfalen im Ergebnis das Recht unrichtig angewendet hat. Die Anschuldigungen gegenüber Herrn Dr. R., seine Leistungsbeurteilungen gingen in allen Fällen zu Ungunsten der Versicherten aus, lassen sich nicht nachvollziehen. Sein Gutachten sowie alle weiteren im Verlauf des Verwaltungsverfahrens eingeholten medizinischen Unterlagen wurde abschließend von einer Medizinerin des Rentenversicherungsträgers geprüft. Sie konnte keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass die Befunde durch den betroffenen Gutachter nicht korrekt wiedergegeben und gewürdigt wurden.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) führt die Rechtsaufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Westfalen. Ein Einschreiten ist daher lediglich bei eindeutigen Rechtsverstößen möglich. Auf Grundlage der vorliegenden medizinischen Befundberichte lässt sich ein solcher Rechtsverstoß jedoch nicht feststellen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

**17-P-2022-29185-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt.

Die Petentin ist Mutter einer neunjährigen Tochter, die unter Dyskalkulie leidet. Hierdurch wird dem Mädchen der schulische Alltag regelmäßig sehr erschwert, die Zweifel und Sorgen müssen zuhause aufgefangen werden.

Mangels gesetzlicher Grundlage ist der Umgang mit Dyskalkulie – im Gegensatz zu einer in vielen Aspekten vergleichbaren Lese- und

Rechtschreibschwäche – in den Schulen in Nordrhein Westfalen nicht einheitlich. Auch bundesweit ist der Umgang mit Dyskalkulie nicht einheitlich. Die existierende Empfehlung der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2003 mit Stand von 2007 verhält sich zum Umgang zurückhaltend und lässt den Bundesländern Spielraum bei der Regelung von Hilfsangeboten. In Nordrhein Westfalen gibt es zum Thema Dyskalkulie keinerlei Regelungen. Gleichwohl gibt es seitens der Grundschulen verschiedene (Lern- und Förder-) Angebote zur Unterstützung der Kinder, die unter Dyskalkulie leiden. So sollen beispielsweise Blitzrechenkartei, Hundertertafel und Tausenderstreifen Lernfreude und Lernmotivation erhalten.

Der Ausschuss kann die Sorge der Petentin hinsichtlich der schulischen Entwicklung ihrer Tochter gut nachvollziehen. Umso mehr begrüßt er die Fachoffensive Mathematik der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung), durch die mithilfe der Projekte PIK AS, MaHiKo und KIRA (alle zu finden auf der Homepage dzlm.de) nicht nur Lehrmaterialien und Aufgabenbeispiele, sondern auch Hintergrundwissen für Lehrkräfte (Handreichung Rechenschwierigkeiten vermeiden) vermittelt werden.

Auch die im Zuge der Fachoffensive Mathematik eingestellten Fachberaterinnen und -berater bei den Schulämtern können Grundschulen zu dieser Thematik beraten. Denn für eine nachhaltige Weiterentwicklung von Schule und Unterricht ist im Masterplan Grundschule die Absicht formuliert, personelle fachliche Unterstützung einzusetzen, die zusammen mit der Schulaufsicht und regionaler Lehrerfortbildung den Prozess der Unterrichtsentwicklung in den Regionen langfristig begleitet. Folgende Aufgabenfelder für die Fachberatungen sind dort im Hinblick auf Rechenschwäche bereits benannt: die Beratung in Bezug auf spezifische Fragen (hier Rechenschwierigkeiten, Rechenschwäche), die Verbindung der PIK AS-Elemente mit Angeboten der staatlichen Lehrerfortbildung vor Ort (Kompetenzteams) sowie schulbegleitende Angebote für das Fach Mathematik.

Grundsätzlich gilt nach der in Nordrhein-Westfalen aktuell gültigen Rechtslage, dass Lehrkräfte gehalten sind, Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche individuell zu fördern und dabei umfassend ihre Gestaltungsspielräume zu nutzen, um diese Kinder und Jugendlichen auch in der Leistungsbewertung durch Formen der Anerkennung zu ermutigen.

Der Ausschuss erkennt, dass aufgrund der zurückliegenden und immer noch aktuellen Krisen das Bewusstsein um das Thema Dyskalkulie in der Diskussion zurückgedrängt wurde. Umso mehr appelliert er an die Landesregierung, Schulen landesweit auf diese bereits bestehende Fachoffensive Mathematik hinzuweisen und zur Anwendung zu ermutigen.

Für die Zukunft hält der Ausschuss eine neue Diskussion über das Thema Dyskalkulie, sowie einen Anstoß auf Bundesebene zur Erarbeitung einer auf aktuellen Erkenntnissen beruhenden einheitlichen Lösung zum Umgang mit Dyskalkulie für unerlässlich. Zu diesem Zweck überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Fachausschuss für Schule und Bildung.

**17-P-2022-29187-00**  
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

**17-P-2022-29199-00**  
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände unterliegen als Angehörige freier Berufe und unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Ihre Berufsausübung wird vielmehr nach § 73 Abs.2 Nr.4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht.

Die Aufsicht der Landesjustizverwaltung über die Rechtsanwaltskammern beschränkt sich nach § 62 Abs. 2 der BRAO darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere

die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

**18-P-2022-00009-00**  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er stellt fest, dass der Ehemann der Petentin ehemaliger Beamter der Telekom ist und bei der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) geführt wird. Die PBeaKK ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf die das Land keinen Einfluss hat.

Die Petition wurde daher bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00010-00**  
Ausländerrecht  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss weiß das zivilgesellschaftliche Engagement, das der Petent in weit überdurchschnittlichem Maße zeigt, zu schätzen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Den bei dem Petenten wohnhaften Flüchtlingen aus der Ukraine ist es möglich, sich frei im Schengen-Raum zu bewegen und somit auch ins europäische Ausland zu reisen.

Sofern die private Unterbringung der betroffenen Flüchtlinge bei dem Petenten beendet wird, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass deren weitere Unterbringung in der Zuständigkeit der örtlichen Kommune liegt.

Im Übrigen erhält der Petent zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme der Landesregierung (bisheriges Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und Ministerium der Finanzen) vom 30.06.2022.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2022-00021-00**Bezüge der Tarifbeschäftigten  
Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich über die der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Vor dem Hintergrund der beigefügten Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

**18-P-2022-00043-00**Lehrerzuweisungsverfahren  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. In verschiedenen Erörterungsterminen konnte das Anliegen mit allen Beteiligten ausführlich diskutiert werden.

Die Petentin begehrt für die Schule ihrer Kinder die Durchführung eines ordnungsgemäßen Ausschreibungsverfahrens im Wege der Bestenauslese zur Neubesetzung des Schulleiterpostens. Im Gegensatz dazu hatte die zuständige Bezirksregierung die Stelle aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch genommen und sie auf diesem Wege neu besetzt.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens zeigte sich selbst über die Grenzen der Schule hinaus erheblicher Widerstand gegen die Neubesetzung der Stelle des Schulleiters durch die zuständige Bezirksregierung. Der Ausschuss hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass die Art der Besetzung der Stelle nach § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW rechtlich nicht zu beanstanden ist. Dennoch bezweifelt er in der Sache die Erfolgsaussichten der Maßnahme durch die konkrete Art der Stellenbesetzung. Aufgrund der in Schule und Stadt herrschenden Gemengelage hält er einen Start des designierten Schulleiters für denkbar schwierig. Vertrauensverhältnisse, die unabdingbar für Schulfrieden und eine angemessene Lern- und Arbeitsatmosphäre sind, müssten in einem langwierigen und schwierigen Prozess erarbeitet werden. Ein von der Bezirksregierung erhoffter Vertrauensvorschuss ist auf keiner Ebene im Umfeld der neuen Schule erkennbar. Vielmehr verursacht die massive Ablehnung erhebliche Bedenken.

Umso mehr begrüßt der Ausschuss die im Rahmen des Petitionsverfahrens entwickelte Entscheidung des designierten Schulleiters, aufgrund der Gemengelage auf den Antritt des Schulleiterpostens zu verzichten.

Der Ausschuss hält es nunmehr für dringend angezeigt, seitens der Bezirksregierung eine andere amtsangemessene Verwendung außerhalb von Schule für den designierten Schulleiter zu finden. Er begrüßt ein im Wege der Bestenauslese gemäß Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Schulgesetz durchgeführtes Stellenbesetzungsverfahren an der in Rede stehenden Schule, um einen dem Schulfrieden dienenden Neustart zu ermöglichen. Der Petentin dankt er für ihr großes Engagement und den Einsatz zugunsten der Schule.

**18-P-2022-00045-00**Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss nimmt die Eingabe des Petenten zur Kenntnis.

Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

**18-P-2022-00056-00**Zivilrecht  
Ordnungswidrigkeiten

Änderungen des Mietrechts fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Bundestags. Es steht dem Petenten frei, sich insoweit an die dortige Volksvertretung zu wenden.

**18-P-2022-00060-00**Rentenversicherung  
Arbeitsförderung

Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen geltendes Recht oder ein Fehlverhalten der Deutschen Rentenversicherung Westfalen haben sich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht ergeben.

Die Verrechnung zugunsten der Agentur für Arbeit Recklinghausen ist nicht zu beanstanden, da ein gültiges Verrechnungssuchen vorliegt und hierdurch Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten (II) oder Zwölften (XII) Buches des Sozialgesetzbuches (SGB) nicht eintritt.

Soweit der Petent bemängelt, dass in seinem Fall die Pfändungsfreigrenzen nicht zur Anwendung kommen, wird darauf hingewiesen,

dass für Forderungen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen Sonderregelungen bestehen. Eine Verrechnung von Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Sozialleistungen kann bis zur Hälfte der laufenden Rentenleistung erfolgen, soweit der Versicherte nicht nachweist, dass bei ihm Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder dem SGB XII eintritt. Diese Voraussetzungen sind bei dem Petenten nach den vorliegenden Unterlagen erfüllt.

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens aktuell entschieden, von einer Erhöhung des Verrechnungsbetrags bis zur Klärung eines möglicherweise höheren Hilfebedarfs abzusehen und weiterhin den bisherigen Betrag von 182,60 Euro zu verrechnen.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, dem Rentenversicherungsträger Nachweise über einen eventuell erhöhten Hilfebedarf vorzulegen.

#### **18-P-2022-00063-00** Verfassungsrecht

Mit seiner Eingabe begehrt der Petent die Umbenennung des Landes Nordrhein-Westfalen in „Rheinfalen“.

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Vorschlag des Petenten befasst. Eine Veränderung des nunmehr seit über 70 Jahren geführten Landesnamens sollte nach Auffassung des Petitionsausschusses aufgrund seiner tiefgreifenden Wirkungen auf Identität und Selbstverständnis aller Bürgerinnen und Bürger jedoch nicht vom Parlament befördert werden, sondern ausschließlich den Elementen der direkten Demokratie vorbehalten bleiben.

Der Petitionsausschuss verweist den Petenten daher auf die Möglichkeiten des Volksbegehrens und Volksentscheides nach Art. 68 der Landesverfassung.

Informationen über Anforderungen und Ablauf der dazu nötigen Verfahren finden sich auf der Internetseite des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.im.nrw/themen/buergerbeteiligung-wahlen/wie-die-eigenen-anliegen-die-politik-bringen>).

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2022-00103-00** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen.

Soweit der Petent darüber hinaus Bitten oder Beschwerden betreffend Gerichte oder Behörden in Niedersachsen anspricht, steht es ihm frei, sich insoweit an den Niedersächsischen Landtag zu wenden.

#### **18-P-2022-00113-00** Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition informiert.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Rechtsgrundlage für die Benennung und damit auch die Umbenennung von Straßen bildet § 4 Abs. 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Gleichwohl handelt es sich dabei nicht um eine Angelegenheit des Straßenwesens, sondern um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungshoheit nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Damit liegt die Entscheidung über die Benennung oder Umbenennung einer Straße gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) grundsätzlich beim Rat einer Gemeinde. Vorgaben, wie Straßen benannt werden müssen, sind daher nicht möglich und können auch nicht landesgesetzlich geregelt werden.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2022-00130-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2022-00136-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2022-00141-00**LandesplanungKlimaschutz

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie – MWIDE) berichten lassen hat.

Eine Änderung der neuen Leitentscheidung ist nicht erforderlich. Die aktuelle Leitentscheidung vom 23.03.2021 setzt die räumlichen Auswirkungen des derzeit bundesgesetzlich normierten vorgezogenen Kohleausstiegs in der nordrhein-westfälischen Braunkohlenplanung sachgerecht um. Darüber hinaus leistet sie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung sowohl der nationalen als auch internationalen Klimaschutzziele und ermöglicht flexible Reaktionen auf zukünftige Änderungen in der Energie- und Klimapolitik.

Das weitere Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses ist die zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier. Daher werden die weiteren

Entwicklungen, insbesondere die energiepolitischen Ziele der neuen Bundesregierung und die Entwicklungen für einen beschleunigten Kohleausstieg, idealerweise schon im Jahr 2030, seitens der Landesregierung im Blick behalten.

Die Inanspruchnahme der nahezu vollständig umgesiedelten Ortslage Lützerath ist Gegenstand des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor. Ferner wurde mit Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung der Tagebaubetrieb in Garzweiler II unter anderem auf den Bereich dieser Ortslage ausgerichtet, um so den Menschen in den nördlich liegenden Umsiedlungsdörfern mehr Zeit für die Umsiedlung einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 27.12.2021.

**18-P-2022-00142-00**Psychiatrische KrankenhäuserRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen bei dem unter dem Geschäftszeichen 17-P-2021-24691-00 ergangenen Beschluss vom 08.03.2022 verbleiben.

**18-P-2022-00154-00**Schulen  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht auch insoweit keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung; Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2022-00155-00**Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen bei den unter den Geschäftszeichen 17-P-2022-27089-00/01 ergangenen Beschlüssen vom 16.04.2022 und vom 14.06.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2022-00156-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Er

begrüßt die Ausnahmeentscheidung der beteiligten Behörden, trotz des geltenden Schutzes der Schullaufbahn eine Unterbrechung wegen Auslandsaufenthaltes der Petentin nicht zum Nachteil gereichen zu lassen. Der Ausschuss betont das besondere Gewicht des Stipendiums der Petentin und begrüßt die Entscheidung der Behörden im Sinne der Begabtenförderung.

**18-P-2022-00191-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keinen Anlass zu Maßnahmen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da die Eingabe des Petenten außerdem möglicherweise strafbewehrte Passagen im Sinne des § 97 Abs. 4 b Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen enthält, weist der Petitionsausschuss die Petition außerdem aus diesem Grund zurück.

Es muss im Übrigen bei dem unter dem Geschäftszeichen 17-P-2021-27075-00 ergangenen Beschluss vom 26.04.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2022-00227-00**Bergbau  
Vergaberecht

Die Petition hat ein Vertragsverhältnis zwischen dem Petenten und einem weiteren Un-

ternehmen zum Gegenstand. Ein öffentlicher Auftrag lässt sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht erkennen.

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass es seine Aufgabe ist, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Die vom Petenten vorgetragene zivilrechtliche Auseinandersetzung kann vom Petitionsausschuss nicht geprüft werden. Es steht ihm frei, seine Interessen auf dem Rechtsweg zu verfolgen.

#### **18-P-2022-00318-00**

##### Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

#### **18-P-2022-00415-00**

##### Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Ist der Rechtsmittelweg ausgeschöpft, ist das Ergebnis hinzunehmen.

#### **18-P-2022-00417-00**

##### Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **18-P-2022-00435-00**

##### Vermessungswesen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der

Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind den Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 08.02.2022 und 14.06.2022 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2022-00457-00**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss überweist die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag.